

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) WpPG oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen können unbesicherte oder nach Maßgabe des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckte Verbindlichkeiten der Emittentin sein. Weiterhin können unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden und Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des vorhergehenden Basisprospektes vom 30. September 2016 erfolgen soll, weitergeführt werden. Für diese Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden, ist dieser Basisprospekt das Nachfolgebasisprospekt („**Nachfolgende Basisprospekt**“). Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	3
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	3
Abschnitt B – Emittentin.....	5
Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	16
Abschnitt D – Risiken.....	23
Abschnitt E – Angebot	34
II. RISIKOFAKTOREN	36
III. VERANTWORTUNG	46
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	47
V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	49
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	58
1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	59
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	61
Option I: Festverzinsliche Schuldverschreibungen.....	61
Option II: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	73
Option III: Nullkupon-Schuldverschreibungen	87
Option IV: Festverzinsliche Pfandbriefe	96
Option V: Variabel verzinsliche Pfandbriefe	104
Option VI: Nullkupon-Pfandbriefe	115
Option VII: Nachrangige Festverzinsliche Schuldverschreibungen.....	121
Option VIII: Nachrangige Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	133
Option IX: Nachrangige Nullkupon-Schuldverschreibungen	147
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	157
VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE	176
VIII. BESTEUERUNG	183
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	183
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	187
3. Internationaler Informationsaustausch	189
4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer.....	190
IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF	191
1. Platzierung.....	191
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	191
3. Verkaufsbeschränkungen	191
4. Berechnung der Rendite.....	192
5. Potentielle Anleger	193
6. Bestimmung des Verkaufskurses	193
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	194
X. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	195
XI. GENERELLE INFORMATIONEN	197
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	197
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	197
3. Börseneinführung	197
4. Ermächtigung.....	197
5. Einsehbare Dokumente	197
6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises	198
7. Angaben von Seiten Dritter.....	201
8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	201
9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	202

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basispro-</p>

		<p>pekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem][den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen]:</p> <p>[Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland].]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Im Fall einer Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [●] [bis [ggf. Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.]</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	<p>Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –.</p> <p>Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.</p> <p>Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote ("LCR") und die Strukturelle Liquiditätsquote ("NSFR"), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.</p> <p>Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist weiterhin von der Schiffskrise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charterraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolios in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p>Generelle Chancen und Risiken bestehen in der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose wie Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise und den daraus folgenden Auswirkungen auf Erträge und Risikovorsorge. Eine weitere Stärkung des USD-Kurses in Richtung Parität gegenüber dem EUR würde in der NORD/LB einerseits zu geringen positiven GuV-Effekten und andererseits zu einem leichten Anstieg des Gesamtrisikobetrags</p>

		<p>führen. Ebenso existieren Chancen und Risiken hinsichtlich der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen, der Integration der Bremer Landesbank sowie in der Umsetzung von Gesamtbankprojekten hinsichtlich IT, Regulatorik, Kosten und bankinterner Prozesse.</p> <p>Risiken für das Betriebsergebnis und die Eigenkapitalquoten der NORD/LB bestehen bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisse aus Stresstests, Umsetzung des Standards IFRS 9, weitere Eigenkapitalanforderungen (z.B. Total Loss Absorbency Capacity, Minimum Requirement for Eligible Liabilities, Internal Ratings Based Approach / Standardansatz, Fundamental Review of the Trading Book), Höhe der Bankenabgabe und Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme. Für die Ertragslage ergeben sich im Jahr 2017 Risiken auch durch die weiter anhaltende Niedrigzinsphase, die eventuell nicht permanent gegebene uneingeschränkte Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding, ein mögliches Rating-Downgrade der NORD/LB, die gegebenenfalls nicht ausreichende Verfügbarkeit von erforderlichen Personal- und Sachressourcen sowie durch die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, von Auswirkungen des Brexits, terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen. Zukünftige Herausforderungen liegen darüber hinaus im steigenden Wettbewerb. Mitbewerber, auch aus institutionellem Umfeld, eröffnen den Kunden zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten und erhöhen damit den Druck auf die zukünftige Volumens-, Marge- und Provisionsentwicklung der NORD/LB. Darüber hinaus besteht die Gefahr außerplanmäßiger Tilgungen, die zukünftig zu sinkenden Zinserlösen führen können.</p>																														
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH (der „NORD/LB Konzern“).</p>																														
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.																														
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorange-	<p>Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sowie ungeprüfter Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.01.- 30.06. 2017 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 30.06. 2016 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2016 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2015 (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erfolgszahlen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>731</td> <td>929</td> <td>1.735</td> <td>1.974</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td>446</td> <td>1.003</td> <td>2.956</td> <td>698</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>68</td> <td>117</td> <td>219</td> <td>234</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting</td> <td>164</td> <td>277</td> <td>415</td> <td>280</td> </tr> </tbody> </table>		01.01.- 30.06. 2017 (in Mio €)	01.01.- 30.06. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2015 (in Mio €)	Erfolgszahlen					Zinsüberschuss	731	929	1.735	1.974	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	446	1.003	2.956	698	Provisionsüberschuss	68	117	219	234	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	164	277	415	280
	01.01.- 30.06. 2017 (in Mio €)	01.01.- 30.06. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2015 (in Mio €)																												
Erfolgszahlen																																
Zinsüberschuss	731	929	1.735	1.974																												
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	446	1.003	2.956	698																												
Provisionsüberschuss	68	117	219	234																												
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	164	277	415	280																												

<p>gangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt</p>	Ergebnis aus Finanzanlagen	66	71	49	72
	Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	27	- 7	- 2	8
	Verwaltungsaufwand	601	572	1.113	1.114
	Sonstiges betriebliches Ergebnis	404	- 168	- 173	- 97
	Ergebnis vor Um-/Restrukturierung und Steuern	413	- 356	- 1.826	659
	Um-/Restrukturierungsaufwand	4	8	- 39	- 6
	Ergebnis vor Steuern	409	- 364	- 1.865	653
	Ertragsteuern	138	42	94	135
	Konzernergebnis	271	- 406	- 1.959	518
	Kennzahlen	30.06. 2017	30.06. 2016	31.12. 2016	31.12. 2015
	Cost-Income-Ratio (CIR) ¹	43,1%	49,8%	50,7%	46,4%
	Return-on-Equity (RoE) ²	15,0%	- 8,9%	- 24,5%	8,7%
	Bilanzzahlen	30.06. 2017	31.12. 2016	31.12. 2015	
			(in Mio €)	(in Mio €)	
	Bilanzsumme	169.175	-	174.797	180.998
	Kundeneinlagen	56.877	-	57.301	60.597
	Kundenkredite	99.581	-	105.640	107.878
	Eigenkapital	6.334	-	6.041	8.513
	Regulatorische Kennzahlen	30.06. 2017	31.12. 2016	31.12. 2015	
	Hartes Kernkapital (in Mio. €) ³	6.104	-	6.752	8.320
	Kernkapital (in Mio. €) ⁴	6.496	-	7.122	8.440
	Ergänzungskapital (in Mio. €) ⁵	2.065	-	2.656	2.207
	Eigenmittel (in Mio. €)	8.561	-	9.777	10.647
	Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁶	53.207	-	59.896	63.675
	Harte Kernkapitalquote ⁷	11,47%	-	11,27%	13,07%
	Gesamtkapitalquote ⁸	16,09%	-	16,32%	16,72%
	<p>¹ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).</p> <p>² Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).</p> <p>³ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁴ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁵ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁶ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁷ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁸ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p>				

	Trend Informationen	<p>Seit dem 31. Dezember 2016, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten:</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erwarb die NORD/LB die ausstehenden Minderheitenanteile (45,2 Prozent) an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (die „Bremer Landesbank“); außerdem wurde ein Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsverpflichtung abgeschlossen sowie eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank herausgelegt.</p> <p>Ausgelöst durch die aufgrund einer weiter verschlechterten Marktsituation an veränderte Ertragserwartungen angepasste Risikoversorge im Schiffssegment entstand auf Ebene der Bremer Landesbank in 2016 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro vor Steuern. Dieser ist bereits im Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 berücksichtigt. In der Folge ergab sich bei der Bremer Landesbank die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung im Umfang von 400 Mio. Euro.</p> <p>Im Zuge des konzernweiten Transformationsprogramms „One Bank“ werden sämtliche Einheiten des NORD/LB-Konzerns inklusive aller Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen auf den Prüfstand gestellt und auch mögliche Veräußerungen in Erwägung gezogen. Als erster Schritt erfolgte zum Stichtag 31. August 2017 die vollständige rechtliche Fusion der Bremer Landesbank mit der NORD/LB.</p> <p>Das Transformationsprogramm verfolgt darüber hinaus das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Bevor die mit dem Transformationsprogramm „One Bank“ geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist kurzfristig mit erhöhten Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Rückstellungen im Konzernabschluss berücksichtigt werden.</p>
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	<p>Seit dem 30. Juni 2017, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenabschluss ist folgende wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten:</p> <p>Im Zuge des konzernweiten Transformationsprogramms „One Bank“ werden sämtliche Einheiten des NORD/LB-Konzerns inklusive aller Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen auf den Prüfstand gestellt und auch mögliche Veräußerungen in Erwägung gezogen. Als erster Schritt erfolgte die vollständige rechtliche Fusion der Bremer Landesbank mit der NORD/LB zum Stichtag 31. August 2017. Das Transformationsprogramm verfolgt darüber hinaus das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Bevor die mit dem Transformationsprogramm „One Bank“ geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist kurzfristig mit erhöhten Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Rückstellungen im Konzernabschluss berücksichtigt werden.</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zah-	<p>EU-weite Stresstests</p> <p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat im Anschluss an eine umfassende Überprüfung und einen ersten Stresstest im Jahre 2014 auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, bei dem der NORD/LB Konzern eine der 51 am Stresstest be-</p>

<p>lungsfähigkeit in hohem Maß relevant sind</p>	<p>teiligten Bankengruppen war. Der Stresstest wurde am Ende des ersten Quartals 2016 begonnen und sah im Gegensatz zu vorherigen Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor; allerdings ist es den jeweils zuständigen Behörden überlassen, die Ergebnisse der Stresstest-Übung in den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process „SREP“) einzubeziehen und die betroffene Bank auf dieser Basis zur Erfüllung weiterer Aufsichtsanforderungen zu verpflichten. Die endgültigen Ergebnisse dieses 2016 durchgeführten EU-weiten Stresstests sind seitens der EBA am 29. Juli 2016 veröffentlicht worden. Darüber hinaus hat die NORD/LB die Abfrage der Europäischen Zentralbank im Rahmen der <i>Transparency Exercise</i> im September 2016 abgegeben. Die erhobenen Daten aller befragten Banken wurden im Dezember 2016 auf der Internetseite der EBA veröffentlicht. Für das Jahr 2017 wurde ein weiterer Stresstest angekündigt, welcher im ersten Halbjahr 2018 durchgeführt werden soll.</p> <p>Risikovorsorgebedarf bzgl. des Schifffahrts-Portfolios</p> <p>Im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Schiffs Krise innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer spürbar deutlichen Erhöhung der Vorkehrungen für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schifffahrts-Portfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Die anhaltend schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen führt auch 2017 trotz der inzwischen eingetretenen Abwertung des US-Dollar zu einem weiteren Wertverfall des Schiffsfinanzierungs-Portfolios.</p> <p>In 2017 liegt der Risikovorsorgebedarf weiterhin auf hohem Niveau, liegt aber innerhalb des entsprechenden Planansatzes der NORD/LB.</p> <p>Im Segment Schiffskunden konzentriert sich der NORD/LB Konzern gegenwärtig vor allem auf den Abbau des Portfolios. Die Zielgröße für das Schiffsportfolio liegt bei 12 bis 14 Mrd. € und soll bis Ende 2018 erreicht werden. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt hierbei auf der Reduzierung des Handelsschiffahrtportfolios.</p> <p>Rechtliche Integration der Bremer Landesbank</p> <p>Am 7. November 2016 erwarb die NORD/LB mit rechtsverbindlicher Wirkung zum 1. Januar 2017 alle Anteile der Freien Hansestadt Bremen und des Sparkassenverband Niedersachsen an der Bremer Landesbank.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Übernahme aller Anteile durch die NORD/LB haben die beiden Gesellschaften einen von ihren Trägern genehmigten Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsanspruch abgeschlossen. Zusätzlich hat die NORD/LB eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank abgegeben. Neben umfangreichen Maßnahmen zur organisatorischen Integration der Bremer Landesbank ist zudem zum Stichtag 31. August 2017 die vollständige rechtliche Fusion der Bremer Landesbank mit der NORD/LB erfolgt.</p>
--	---

		<p>Im Geschäftsjahr 2017 wurde zur Stärkung der Kapitalrücklage und Entlastung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Bremer Landesbank eine Kapitalerhöhung durchgeführt sowie ein Antrag auf Nutzung einer aufsichtsrechtlichen Freistellung nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR bei der Aufsichtsbehörde eingereicht, welcher bereits bewilligt wurde.</p> <p>In Zukunft liegen die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung auf Institutsebene, der Anforderungen an die Großkreditmeldung sowie die Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien und die Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG) bei der NORD/LB als übergeordnetes Unternehmen.</p> <p>Programm „One Bank“</p> <p>Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Dieses befasst sich mit einem überschneidungsfreien Geschäftsmodell, welches sich in Zukunft noch stärker als bisher auf die Kerngeschäftsfelder des Konzerns fokussieren soll. Vor dem Hintergrund dieses Zieles soll ein qualitativer Ausbau der Geschäftsfelder Firmen- und Privatkunden, Markets sowie Projektfinanzierungen erfolgen. Zudem ist im Rahmen von „One Bank“ die Ausweitung der bereits vorhandenen starken Marktposition in der Finanzierung von Zukunftsgeschäftsfeldern, wie im Bereich Infrastruktur oder erneuerbare Energien, vorgesehen. Gleichzeitig wird die differenzierte Redimensionierung des Schiffs-kreditportfolios vorangetrieben. Ein an diese Ziele angepasstes Betriebsmodell soll die Prozesse und IT-Anwendungen bereichsübergreifend und mit Fokus auf wertsteigernde Tätigkeiten optimieren. In einem zum 1. Juli 2017 neu gegründeten Bereich „Shipping Portfolio Optimisation (SPO)“ werden im ersten Schritt die wesentlichen Aktivitäten zur Schiffsfinanzierung gebündelt. In einem weiteren neuen Bereich „Banksteuerung und Transformation“ soll darüber hinaus zukünftig die Gesamtverantwortung für das Transformationsprogramm liegen. In diesem sollen auch die Kompetenzen für die Steuerung zentraler Gesamtbankgrößen durch das Finanz- und Kostencontrolling zusammengefasst werden.</p> <p>Auch Vereinfachungen in der Konzernstruktur werden in diesem Zusammenhang untersucht, wobei sämtliche Konzerneinheiten auf dem Prüfstand stehen. Auf Basis der vorhandenen Projektplanung des Programms „One Bank“ werden die Maßnahmen sukzessive konkretisiert und umgesetzt. Die vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist der erste Schritt im Rahmen von „One Bank“. Im Konzernabschluss 2016 wurden hierfür die zum damaligen Zeitpunkt prognostizierten Kosten zurückgestellt. Das Transformationsprogramm verfolgt darüber hinaus das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Mit der Personalvertretung wurden im zweiten Quartal 2017 Gespräche hinsichtlich möglicher Maßnahmen aufgenommen. Eine Einigung wird für das dritte Quartal 2017 erwartet. Bevor die mit dem Transformationsprogramm „One Bank“ geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist kurzfristig mit erhöhten Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Rückstellungen im Konzernab-</p>
--	--	--

		<p>schluss berücksichtigt werden.</p> <p>Urteil des Bundesgerichtshofs zu Bearbeitungsentgelten</p> <p>Am 4. Juli 2017 hat der Bundesgerichtshof in zwei Verfahren entschieden, dass laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, unwirksam sind. Bereits im Jahr 2014 wurde die gleiche Entscheidung für berechnete Bearbeitungsentgelte für Darlehensverträge zwischen Kreditinstituten und Verbraucher ausgesprochen. Für die Rückzahlung der berechneten Bearbeitungsentgelte wurden entsprechend Rückstellungen gebildet.</p>
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, insbesondere bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden, • Firmenkunden, • Markets, • Schiffskunden, • Flugzeugkunden, • Energie- und Infrastrukturkunden, • Immobilienkunden.
B.16	Hauptanteilseigner	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) <p>beteiligt.</p>

B.17	Kreditratings des Emittenten oder ihrer Schuldtitel	Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („ Moody's “) und Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („ Fitch “).Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreneninformationen/rating-ranking/ abrufbar.			
		Basiskreditrisikoeinschätzung der NORD/LB			
			Basiskreditrisiko- einschätzung		
		Moody's	b2		
		Viability Rating der NORD/LB			
			Viability Rating		
		Fitch	bb		
		Ratings für erstrangige langfristige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen			
			ungarantiert	garantiert¹	
		Moody's	Baa3*	keines	
		Fitch	A -	AAA	
		* Grundsätzlich beurteilt Moody's die erstrangigen, langfristigen unbesicherten NORD/LB Schuldverschreibungen mit Baa3. Seit dem 21. November 2016 werden einige der gegenständlichen Schuldverschreibungen von Moody's besser beurteilt.			
		Ratings für nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen			
			Nachrang	Nicht-kumulative Vorzugsanteile	
Moody's	B1	Caa2 (hyp)			
	Ratings für NORD/LB Pfandbriefe:				
		Öffentliche Pfandbriefe	Hypothekenspfandbriefe	Flugzeugpfandbriefe	
	Moody's	Aa1	Aa1	A3	
	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.				

¹ Die Ratings für garantierte Verbindlichkeiten gelten für alle garantierten Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 eingegangen wurden sowie für Transaktionen, die während der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 mit einer Laufzeit bis maximal zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden.

		Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.	
		Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:	
		Moody's Definitionen: ² Die Ratingskala für Basiskreditrisikoeinschätzung reicht bei Moody's von aaa (hervorragende eigene (intrinsische bzw. eigenständige ("stand-alone") Finanzkraft) bis c (Zahlungsausfall).	
		b2	Emittenten mit einem b Rating verfügen über eine spekulative intrinsische oder eigenständige Finanzkraft und beinhalten hohe Kreditrisiken, ungeachtet sämtlicher Möglichkeiten zu außerordentlicher Unterstützung durch Partnerunternehmen oder Staat. Moody's fügt an jede der generischen Ratingkategorien von aa bis caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.
		Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko). Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.	
		Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko.
		Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
		A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
		Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", Dezember 2016, <http://www.moodys.com>.

		Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
		B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ eingestuft und bergen ein hohes Kreditrisiko.
		Caa	Caa-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ und von geringer Qualität eingestuft und bergen ein sehr hohes Kreditrisiko.
		Fitch Definitionen³: Die Ratingskala für das Viability Rating reicht bei Fitch von aaa (höchste fundamentale Kreditwürdigkeit) bis f (niedrigste Kreditwürdigkeit)	
		bb	'bb' Ratings bezeichnen moderate Erwartungen für das Fortbestehen der Viabilität. Die Bank besitzt ein moderates Maß an Grundfinanzkraft, welches zunächst aufgebraucht werden müsste, bevor die Bank auf außerordentliche Unterstützung angewiesen ist, um einen Ausfall zu vermeiden. Im Laufe der Zeit besteht jedoch eine erhöhte Anfälligkeit für negative Veränderungen der Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen.
		+/-	Die Modifikatoren "+" oder "-" können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien "aa" bis "b" an das Rating angehängt werden.
		Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Fitch von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
		AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird.
		AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
		A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher

³ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, "Rating Definitions", März 2017
<https://www.fitchratings.com/site/definitions>

			gerateten Unternehmen.
		+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ⁴ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
			Moody's und Fitch haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („ CRA Verordnung “) registriert. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH sind in der "List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁴ Issuer Default Rating („*Emittentenausfallrating*“)

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Diese Schuldverschreibungen [werden als Pfandbriefe begeben und] stellen verbrieft[e,][und] [unbesicherte] [und] nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]</p> <p>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft[e,] unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]</p> <p>Es handelt sich um [nachrangige] [festverzinsliche Schuldverschreibungen [mit einem Neuverzinsungsmechanismus (Reset)]] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart] [Nullkupon Schuldverschreibungen].</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Tranche: [Tranchennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“)] [zum Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“)] eingelöst. [Der Amortisationsbetrag entspricht [Amortisationsbetrag einfügen].]</p>

		<p>[Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put) Jeder Gläubiger ist berechtigt durch Abgabe einer Ausübungserklärung zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am [Kündigungstag(e) einfügen] [zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [zum Amortisationsbetrag] zurückzahlt.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin ihre Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag [(zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)]] [zum Amortisationsbetrag] vorzeitig zurückzahlt.]]</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
	Rangordnung	<p>[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.]</p> <p>[Im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin in Form von Pfandbriefen, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehenpfandbriefen] [Schiffspfandbriefen] [Flugzeugpfandbriefen].]</p> <p>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.]</p>
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu [einem festgelegten Kündigungstag] [festgelegten Kündigungstagen] zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [jeweiligen][Amortisationsbetrag] ordentlich kündigen [im Fall von nachrangigen Schuldverschrei-</p>

		<p>bungen einfügen:, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) auf Grundlage der Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt (die „CRR“ und die „Eigenmittelvorschriften“).</p> <p>„Kündigungstag“ ist [jeweils] der [Kündigungstag(e) einfügen]⁵. Im Fall einer solchen Kündigung wird die Emittentin [an einem festgelegten Tag vor dem Kündigungstag] eine Bekanntmachung veröffentlichen.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [Amortisationsbetrag] zu kündigen [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern diese gesetzlich erforderlich ist)] .]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der [CRR] [Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt (die „CRR“ und die „Eigenmittelvorschriften“)] anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.]</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8.</p> <p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Reset Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem anwendbaren Zinssatz verzinst.</p>

⁵ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Kündigungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen.

		<p>„Zinssatz“ bedeutet</p> <p>(i) im Fall einer jeden Zinsperiode, die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie nachstehend definiert) fällt, [●] % p.a.; oder</p> <p>(ii) im Fall einer jeden nachfolgenden Zinsperiode, die Summe aus (A) dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz und (B) der Marge von [●] %.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des Zweiten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des [●] Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.]</p> <p>[ggf. weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) und Zinssatz bzw. Zinssätze für weitere Zinsstufe(n) ergänzen]</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebundenen sind einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen] –Jahres [maßgebliche Währung einfügen]: CMS Zinssatz [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit dem Faktor [●]]. [Der [Mindestzinssatz beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz</p>
--	--	--

		<p>gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz] entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].] [Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.].]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit erfolgen. „Wechseltag[(e)]“ [ist] [sind] der [Wechseltage(e) einfügen]. Bis zu einem Wechsel der Verzinsungsart sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung in Höhe von [●] % p.a. vor. Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen vom variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen]-CMS-Zinssatz entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].] [Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.].]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.]</p>
Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)		<p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen, Stufenzinsschuldverschreibungen und Reset Schuldverschreibungen einfügen: Verzinsungsbeginn: [●] Erster Zinszahlungstag: [●] [Zinszahlungstag[e]: [●]]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ergänzend einfügen: Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [●] [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz: [●]]</p>

		<p>[•]</p> <p>[Im Fall von Reset Schuldverschreibungen ergänzend einfügen: Kündigungstag: [•]</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Variabler Verzinsungsbeginn: [•] Erster Variabler Zinszahlungstag: [•] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Verzinsungsbeginn: [•] Erster Zinszahlungstag: [•] [Zinszahlungstag(e): [•]] Variabler Verzinsungsbeginn: [•] Erster Variabler Zinszahlungstag: [•] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.]</p>
	<p>Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt</p>	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, ohne und mit Wahlrecht der Emittentin, einfügen: Vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich):]</p> <p>[Referenzzinssatz einfügen]</p> <p>[CMS Zinssatz einfügen]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Da der [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] einen möglichen Aufschlag auf den [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.]</p>
	<p>Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Fälligkeitstag einfügen]</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.</p>

	Angabe der Rendite	<p>[Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.]</p> <p>[•] [[Rendite einfügen] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]</p> <p>[Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzins-Schuldverschreibungen und Festzins-Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum [•] (basierend auf dem Verkaufskurs): [•]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Die Emissionsrendite beträgt [Emissionsrendite einfügen] % p.a.</p>
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
[C. 10 ⁶]	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	<p>Siehe Element C.9.</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Schwankungen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] könnten den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Typischerweise beeinflusst ein Steigen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] den Wert der Schuldverschreibungen positiv und ein Fallen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] den Wert der Schuldverschreibungen negativ.]</p>
[C. 11 ⁷]	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [und] [,][weitere Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>
[C.21 ⁸]	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [weitere Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>

⁶ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁷ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁸ Entfernen, sofern die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamt-sicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinsti-tut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxem-bourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH gehören (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapital-ausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintre-ten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als we-sentliche Risikoarten dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risi-ko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtli-chen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkri-se und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container- und Bulkersegment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfo-lios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – verschlechtert. Im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Krise der Schifffahrtsmärkte innerhalb des Kreditportfo-lios in seiner Gesamtheit zu einer spürbar deutlichen Erhöhung der bilanziellen Vorsorge für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiff-fahrts-Portfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Die anhaltend schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen führt auch 2017 trotz der inzwischen eingetretenen Abwertung des US-Dollar zu einem weiteren Wertverfall des Schiffsfinanzierungs-Portfolios. Der NORD/LB Konzern konzentriert sich gegenwärtig vor allem auf den Abbau des Portfolios. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt hierbei auf der Reduzierung des Handels-schifffahrtsportfolios.</p> <p>Im Segment Schiffskunden hat sich der NORD/LB Konzern vor allem auf den Abbau des Portfolios konzentriert. So soll die Zielgröße für das Schiffsportfolio zwischen 12 bis 14 Mrd. € bis Ende 2018 liegen. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifi-zierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt</p>
------------	---	--

	<p>auf der Reduzierung des Handelsschiffahrtsportfolios.</p> <p>Gelingt eine Reduktion des Schiffsportfolios nicht oder verschärft sich die schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen weiter, kann sich dies auch darüber hinaus nachteilig auf die Ertragssituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.</p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (total risk exposure amount), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p><i>Zinsänderungsrisiken</i></p> <p>Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis</p>
--	--

		<p>oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i></p> <p>Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Ratings bei Moody's für erstrangige langfristige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen würde zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs führen.</p> <p><i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i></p> <p>Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen (IT Risiken) sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt und die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.</p> <p><i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden möglicherweise auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA"), der Europäischen Zentralbank ("EZB") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden.</p> <p>Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset</p>
--	--	--

Quality Review – "AQR") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA anhand der EBA-Methoden durchgeführt wurde. Der NORD/LB Konzern hat Ende des Jahres 2014 die Anforderungen der bisherigen umfassenden Überprüfungen durch die EZB, einschließlich des Stresstests, erfüllt. EBA hat auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt. Der NORD/LB Konzern war eine der 51 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sah der Stresstest keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor. Die endgültigen Ergebnisse dieses 2016 durchgeführten EU-weiten Stresstests wurden seitens der EBA am 29. Juli 2016 veröffentlicht.

Solche Stresstests und ähnliche Maßnahmen können in Zukunft jederzeit erneut durchgeführt werden. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeinen Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds (SRF)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen

Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („SRM“)) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen, Bankenabgaben sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Ferner können solche Entwicklungen das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der

		<p>Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.</p> <p><i>Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Eligible Liabilities – „MREL“) und des Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Total Loss Absorbing Capacity - „TLAC-Standard“)</i></p> <p>Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechenden Antrag der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL.</p> <p>Im Rahmen eines Gesetzgebungsentwurfspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß dem ersten Entwurf des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission im November 2016 sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation.</p> <p>Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.</p> <p>Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	---

		<p><i>Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt</i></p> <p>Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhten Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden.</p> <p><i>Anstieg der Regulierungstätigkeit</i></p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt, wodurch neue Vorschriften erlassen worden sind und bereits bestehende, für den Finanzsektor geltende Vorschriften in strengerem Maße durchgesetzt werden. Geplante Änderungen, u.a. basierend auf den gegenwärtigen und noch nicht abgeschlossenen Überlegungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur finalen Kalibrierung bzw. Ergänzung des derzeitigen Basel III Reformpakets im Hinblick auf regulatorische Anforderungen können künftig signifikante Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen haben. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf Compliance-Kosten und kann die Handlungsmöglichkeiten der Finanzinstitute erheblich beeinflussen.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "gescheitert" oder "wahrscheinlich gescheitert" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument"), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre</p>
--	--	---

	<p>Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass den Einheitlichen Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("SRB"), die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA") oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.</p> <p><i>Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben</i></p> <p>Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsverfahren, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) und des SRM durchgeführt werden könnte, was für die Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.</p> <p><i>Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen</i></p> <p>Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.</p> <p>Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</i></p> <p>Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankengesetz") im Bundes-</p>
--	---

	<p>anzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen getrennt werden.</p> <p>Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich künftige EU-Vorschläge in Bezug auf Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.</p> <p>Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen ökonomischen und politischen Entwicklungen in Europa</i></p> <p>Obwohl die Belastungen aus der Schuldenkrise deutlich geringer als in der Vergangenheit sind, wird der Fortgang der strukturellen Anpassungen im Euroraum weiterhin im Fokus der Kapitalmärkte bleiben. Sollte Griechenland oder ein anderes Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben.</p> <p><i>Die Integration der Bremer Landesbank und das Programm "One Bank" können fehlschlagen oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet.</i></p> <p>Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Die vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist der erste Schritt im Rahmen von „One Bank“.</p> <p>Die Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil des Transformationsprogrammes „One Bank“. Es ist geplant, Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration zu anderen Initiativen im Programm kann es Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (<i>Zielerreichungskosten</i>) höher ausfallen</p>
--	--

		als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p>

	<p>In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p>[Nachrangabrede Nachrangige Schuldverschreibungen sind Verpflichtungen der Emittentin, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger, mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig bedient worden sind.</p> <p>Gläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Eine Sicherheit gleich welcher Art, welche die Rechte der Gläubiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen besichert, wurde nicht und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Emittentin oder einer verbundenen Gesellschaft oder einem Dritten, der eine enge Verbindung zur Emittentin aufweist oder einer verbundenen Gesellschaft eines Dritten oder einer anderen Person, bestellt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Tilgung, der Rückkauf und die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen.</p> <p>Die Ausstattungsmerkmale von nachrangigen Schuldverschreibungen wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen. Im Fall einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.]</p> <p>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen [Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von [festverzinslichen Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [Reset Schuldverschreibungen] haben.] [Zinsänderungen können den Wert von Nullkupon Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und sich unter Umständen stärker auswirken, als dies bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der Fall wäre.]</p> <p>[Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Anleger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich von „Benchmarks“ betroffen sein. [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Auch wenn der maßgebliche Referenzzinssatz bzw.</p>
--	---

		<p>CMS-Zinssatz den Wert null oder einen negative Wert annehmen kann, so kann der variable Zinssatz keinen negativen Wert annehmen, also weniger als null betragen. Allerdings bleibt für den Fall, dass der maßgebliche Referenzzinssatz negativ wird, dieser weiterhin die Grundlage für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und eine mögliche Marge wird lediglich zu diesem negativen Referenzzinssatz addiert. In einem solchen Fall kann der variable Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode null betragen und die Gläubiger erhalten keine Zinsen während dieser Zinsperiode.]]</p> <p>[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob und (sofern mehrere Wechselstage vorgesehen sind) wann die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob und wann ein Wechsel in der Verzinsungsart von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung erfolgt. Die Möglichkeit der Emittentin, den Zinssatz von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln, kann sich zudem nachteilig auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, weil die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart voraussichtlich zu einem Zeitpunkt ausüben wird, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz.]</p> <p>[Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "Benchmark-Verordnung") in Kraft getreten. Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf Schuldverschreibungen auswirken, die auf einen "Benchmark"-Satz oder -Index bezogen sind. Der Wegfall eines Referenzwertes oder Änderungen in der Art der Verwaltung eines Referenzwertes könnten eine Anpassung der Emissionsbedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Bewertungswahlrecht durch die Berechnungsstelle, eine Dekotierung oder andere Konsequenzen für solche auf Referenzwerte bezogenen Schuldverschreibungen nach sich ziehen. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Schuldverschreibungen und die Erträge aus solchen Schuldverschreibungen auswirken.]</p> <p>[Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.]</p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]</p> <p>[ggf. andere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Emissionserlöse einfügen]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Bezeichnung der Emission einfügen]</p> <p>[Emissionsvolumen: [Bis zu] [Emissionsvolumen einfügen]]</p> <p>[Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]]</p> <p>[Mindestzeichnung: [Mindestzeichnung einfügen]]</p> <p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Emissionspreises einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufs: [Art des Verkaufs einfügen]]</p> <p>[Angebotszeitraum: [Angebotszeitraum einfügen] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]]</p> <p>[Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	<p>[Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.]</p> <p>[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]</p> <p>[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [•] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von ei-</p>

		nem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risiken in Bezug auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert, unter 1.1.1 „Emittentenbezogene Risikofaktoren“, enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Die allgemeinen regulatorischen Risiken für Banken sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 aktualisiert, unter 1.1.2 „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“, enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte er:

(i) im Rahmen seiner individuellen finanziellen Situation und der zu erwägenden Investition(en) die Auswirkungen bewerten, welche die Investition in die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio hat;

(ii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder etwaigen Nachträgen hierzu dargestellten Informationen vornehmen zu können;

(iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen übernehmen zu können;

(iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Emissionsbedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für Zins- und sonstige wirtschaftliche Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und um die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf sein gesamtes Anlagenportfolio abschätzen zu können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen in U.S. Dollar oder einer anderen ausländischen Währung denominieren, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn zum Beispiel Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro denominieren, führt ein Absinken des Wechselkurses einer solchen Währung gegenüber dem Euro (und eine entsprechende Aufwertung des Euros) dazu, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen und der Wert von Zins- und Kapitalzahlungen darunter (ausgedrückt in Euro) entsprechend sinken.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Bei Schuldverschreibungen, die sechs Monate nach dem Datum begeben werden, an dem endgültige Vorschriften des US-amerikanischen Finanzministeriums den Begriff der „weitergeleiteten Auslands-

zahlungen“ (sog. „**foreign passthru payments**“) definieren und beim US-amerikanischen Bundesregister eingereicht worden sind (sog. „**Grandfathering Date**“) (sowie bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung als Eigenkapital für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke behandelt werden), kann die Emittentin unter besonderen Umständen verpflichtet sein, nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften („**FATCA**“) auf Zahlungen aus den durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuer mit einem Satz von 30 Prozent einzubehalten, und zwar auf den Gesamtbetrag oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen, die als „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ behandelt werden und am oder nach dem 1. Januar 2017 an einen Anleger oder an ein anderes nicht US-amerikanische Finanzinstitut erfolgen, durch welche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten.

Wenn nach dem Grandfathering Date gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bei Schuldverschreibungen ein neuer Emittent die Emittentin ersetzt, die am oder vor dem Grandfathering Date geschaffen und begeben wurden, und falls eine solche Ersetzung als ein Austausch von Schuldverschreibungen für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke gilt, dann würden solche Schuldverschreibungen, wo anwendbar, nicht als am oder vor dem Grandfathering Date begeben behandelt werden. Zum Datum dieses Basisprospekts sind endgültige Regelungen des US-Finanzministeriums, die den Begriff der „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ definieren, noch nicht beim Bundesregister der Vereinigten Staaten eingereicht.

Wenn die Emittentin nach dem „Grandfathering Date“ weitere Schuldverschreibungen gemäß § 12 der Emissionsbedingungen zu einer Serie von Schuldverschreibungen begibt, die ursprünglich am oder um das „Grandfathering Date“ begeben worden sind, unterliegen Zahlungen aus solchen weiteren Schuldverschreibungen der Quellensteuer gemäß FATCA; sollten die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen dieser Serie und die weiteren Schuldverschreibungen nicht mehr zu unterscheiden sein (was im Fall einer Aufstockung wahrscheinlich sein wird), können Zahlungen auf die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen auch der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen, es sei denn, die weiteren Schuldverschreibungen wurden gemäß einer sog. „qualifizierten Wiedereröffnung“ zu US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuerzwecken begeben.

Die Vereinigten Staaten haben im Hinblick auf FATCA mehrere Regierungsvereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen. Am 31. Mai 2013 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und zur Implementierung von FATCA (das „**FATCA-Abkommen**“) unterzeichnet. Danach ist ein als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziertes Unternehmen, das als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig behandelt wird, verpflichtet, den deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu bestimmten US-amerikanischen Inhabern von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen. Informationen zu US-amerikanischen Inhabern werden mit dem Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) automatisch ausgetauscht. Die Emittentin ist als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziert. Wenn sie die Anforderungen des FATCA-Abkommens sowie die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dazu einhält, sollte sie keinem Quellensteuereinbehalt gemäß FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegen; sie ist derzeit nicht verpflichtet, Quellensteuer auf weitergeleitete Auslandszahlungen einzubehalten, die sie tätigt. Auch wenn die Emittentin nicht verpflichtet ist, Quellensteuer gemäß FATCA hinsichtlich weitergeleiteter Auslandszahlungen einzubehalten, können die FATCA-Vorschriften zum Quellensteuereinbehalt bei Zahlungen aus Schuldverschreibungen Anwendung finden, die eine Zahlstelle vornimmt.

Die Anwendung von FATCA auf Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, die aus den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf diese erfolgen, ist gegenwärtig nicht klar. Wenn von Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen aus den Schuldverschreibungen ein Betrag als US-Quellensteuer abgezogen werden sollte, weil ein Inhaber nicht FATCA-konform ist, wäre weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person nach den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge als Folge des Abzugs oder Einbehalts von einer solchen Steuer zu zahlen.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann

keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten. Insbesondere können die Emittentin und die Schuldverschreibungen von Gesetzesänderungen bezüglich Bankensanierungs- und Abwicklung betroffen sein, wie unten im Abschnitt „Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind.“ beschrieben.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Anleger können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmehuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die historischen Preisdaten der Schuldverschreibungen sollten nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung genommen werden.

Es ist nicht vorhersehbar, ob der Preis der Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Emittentin gibt keine Garantie, dass der Preis der Schuldverschreibungen während der Laufzeit konstant bleibt.

Ansprüche von Gläubigern aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang, soweit durch geltendes Recht oder die Bedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten nichts anderes bestimmt ist. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten jedoch insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Dies hat zur Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. In einem solchen Fall sind Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen mithin einem größeren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten zudem beachten, dass sie nicht berechtigt sind, Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen, und dass im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen weder jetzt noch in Zukunft Sicherheiten zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person bestellt werden.

Weiterhin unterliegen die Kündigung, der Rückkauf und die (vorzeitige) Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen Beschränkungen. Diese Beschränkungen können Einfluss auf die Entwicklung des Marktwerts nachrangiger Schuldverschreibungen haben, mit der Folge, dass der Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen eines Emittenten in der Regel geringer ist, als der Marktwert nicht nachrangiger Schuldverschreibungen desselben Emittenten mit gleicher Ausstattung.

Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Rechte der Gläubiger vor, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Wenn die Emittentin es

zum Beispiel unterlässt an einem vorgesehenen Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, sind Gläubiger berechtigt, die Emittentin auf Zahlung der Zinsen zu verklagen, sie sind aber nicht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt.

Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind

In Bezug auf Risiken, die Anleger im Zusammenhang mit einer Verlustabdeckung bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit der Emittentin und entsprechender Beschlussfassung betreffen sowie weitere Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Aspekten, welche Finanzinstitute allgemein betreffen, wird auf den oben genannten Absatz „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“ verwiesen.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen und Reset Schuldverschreibungen auswirken

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

In Bezug auf Reset Schuldverschreibungen besteht das folgende zusätzliche Risiko: Ungeachtet dessen, dass der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz am von der Emittentin festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Kündigungstag**“) angepasst wird, besteht bei einer Investition in die Schuldverschreibungen das Risiko, dass Änderungen der Marktzinssätze während des Zeitraums vom Begebungstag bis zum Kündigungstag oder während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Weiterhin sind die Gläubiger von Reset Schuldverschreibungen dem Risiko eines sich verändernden Zinssatzes und nicht feststehender Zinsbeträge ausgesetzt. Der Zinssatz auf Reset Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag kann niedriger sein als der Zinssatz vom Begebungstag bis zum Kündigungstag und kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Änderungen der Marktzinssätze können nachteilige Auswirkungen auf den Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen haben, und diese Auswirkungen können stärker sein als die auf den Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinsten oder abgezinsten Form begeben werden und es erfolgen bis zur Fälligkeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Diskont – die Differenz zwischen Emissionspreis und Rückzahlungspreis (mindestens 100 Prozent des Nennbetrages) – legt den Zins fest, den der Anleger bis zur Fälligkeit erhält, und trägt dem Marktzinssatz Rechnung.

Die Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen und reagieren wahrscheinlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit und periodischen Zinszahlungen.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des

CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „**Höchstzinssatz**“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. fest- zu variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Die London Interbank Offered Rate („LIBOR®“) und der Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR®“) als „Benchmarks“ sind Gegenstand von jüngsten nationalen, internationalen und anderen regulatorischen Vorschriften und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere Reformen noch implementiert werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich diese „Benchmarks“ anders als in der Vergangenheit entwickeln, gänzlich verschwinden oder andere Konsequenzen eintreten, die nicht vorhersehbar sind.

Wichtige internationale Reformvorschläge zur „Benchmark“ beinhalten die sog. IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks aus Juli 2013 (die „IOSCO Benchmark Prinzipien“) und der Verordnungsvorschlag der EU zu Indizes, die als „Benchmarks“ bei bestimmten Finanzinstrumenten und Finanzverträgen (der „Benchmark-Verordnungsvorschlag“) verwendet werden.

Während die IOSCO Benchmark Prinzipien dazu bestimmt sind, einen generellen Rahmen von übergreifenden Prinzipien zu bilden, die auf „Benchmarks“ anwendbar sind (z. B. Prinzipien wie in Bezug auf die Qualität, die Transparenz und die Methoden), soll mit dem Benchmark-Verordnungsvorschlag das generelle Erfordernis einer Regulierungsbehörde für die Administration/Verwaltung von „Benchmarks“ und insbesondere das Verbot der Verwendung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren eingeführt werden.

Als ein Ergebnis dieser Vorschläge könnten Marktteilnehmer abgehalten werden, bestimmte Benchmarks weiter zu administrieren oder sich daran zu beteiligen, oder sie könnten Ergänzungen der entsprechenden Vorschriften und Methoden initiieren.

Jede derartige Konsequenz oder sich daraus ergebende Änderung des LIBOR® oder EURIBOR® als Ergebnis von internationalen, nationalen oder anderen Reformvorschlägen, Initiativen oder Untersuchungen könnte sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis und die Rendite von Schuldverschreibungen auswirken, die an eine „Benchmark“ gebunden sind.

Gläubiger von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer festverzinslichen Schuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die künftige Umstellung der Verzinsung hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin von einer festen in eine variable Verzinsung wechselt, kann der Spread bei Schuldverschreibungen mit einer fest- zu variablen Verzinsung weniger vorteilhaft sein als die vorherrschenden Spreads bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hinsichtlich desselben Referenz- oder CMS-Zinssatzes. Außerdem kann die neue variable Verzinsung geringer ausfallen als die Verzinsung, die bei anderen Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart, kann sich die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dafür entscheiden, den Festzinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind den Risiken aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt

Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei diesen Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Gläubiger zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Emission festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung in eine variable Verzinsung zu ändern. Im Voraus kann jedoch keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel der Verzinsungsart.

Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, für festverzinsliche sowie für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen verwiesen, die entsprechend auch für fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin gelten.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen. Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag ihrer Begebung vorzeitig zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital (das „**Ergänzungskapital**“ oder „**Tier-2-Kapital**“) zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird oder diese Schuldverschreibungen nicht von künftigen EU-Vorschriften bezüglich der Kapitalerhaltung ausgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit rechtlich erforderlich) zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass (i) sie die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit ergänzt oder ersetzt („**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“) – aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 CRR – qualifizieren darf oder (ii) sie hinsichtlich der Schuldverschreibungen einer weniger vorteilhaften aufsichtsrechtlichen Behandlung von Eigenmitteln unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt und der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Da zu erwarten ist, dass die Emittentin ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird, wenn die Rendite aus vergleichbaren Schuldverschreibungen im Kapitalmarkt fallend ist, kann der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren. Mögliche Anleger sollten das Wiederanlageisiko angesichts sonstiger zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Investitionen berücksichtigen.

Die vorzeitigen Rückzahlungsrechte bei nachrangigen Schuldverschreibungen sind von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig und müssen nicht von der Emittentin ausgeübt werden.

Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen und sollten nicht in nachrangige Schuldverschreibungen in der Erwartung investieren, dass eine Kündigung seitens der Emittentin ausgeübt wird. Jeder vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf ist von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (falls erforderlich) sowie von der Einhaltung der für die Emittentin jeweils maßgeblichen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften abhängig. Gemäß CRR wird die zuständige Aufsichtsbehörde den Finanzinstituten nur dann erlauben, Tier-2-Kapital – Schuldverschreibungen, wie zum Beispiel die nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zurückzuzahlen, wenn bestimmte von der CRR vorgeschriebene Bedingungen eingehalten sind. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre seit dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen, zum Beispiel infolge einer Änderung der geltenden Steuervorschriften, muss das Finanzinstitut zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass die Änderung materiell ist und vernünftigerweise am Begebungstag nicht vorhersehbar war. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre infolge eines Ausschlusses der nachrangigen Schuldverschreibungen vom Ergänzungskapital oder einer Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, dass dieser Wechsel hinreichend wahrscheinlich ist, und das Finanzinstitut muss zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass eine solche aufsichtsrechtliche Umklassifizierung nicht vernünftigerweise am Begebungstag vorhersehbar war. Diese Bedingungen sowie eine Zahl von weiteren technischen Regeln und Standards in Bezug auf die für die Emittentin geltenden Eigenkapitalanforderungen sollte die zuständige Aufsichtsbehörde bei ihrer Beurteilung berücksichtigen, ob eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf zugelassen wird oder nicht. Es ist unsicher wie die zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird; solche Regeln und Standards können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Es ist daher schwer vorherzusagen, ob überhaupt und zu welchen Bedingungen die zuständige Aufsichtsbehörde eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zulassen wird.

Selbst wenn der Emittentin die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist, liegt die Entscheidung, ob die Emittentin eine Kündigung hinsichtlich der nachrangigen Schuldverschreibungen ausübt, im alleinigen Ermessen der Emittentin, vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Markt bei Ausübung einer solchen Kündigung, der regulatorischen Kapitalanforderungen und der vorherrschenden Marktbedingungen. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass von ihnen verlangt werden kann, das finanzielle Risiko der Investition in nachrangige Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt gemäß § 5 (4) WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die nachfolgende Tabelle enthält die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wobei in der linken Spalte der maßgebliche Inhalt und in der rechten Spalte das jeweilige Dokument angegeben ist, aus dem der maßgebliche Inhalt einbezogen wird:

Inhalt	Dokument
Abschnitt 1.2.1 „ Abschlussprüfer “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.2 „ Allgemeine Informationen über die Emittentin “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.3 „ Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.4 „ Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.5 „ Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.6 „ Organisationsstruktur “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.7 „ Trendinformationen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.8 „ Organe der Emittentin “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.2.9 „ Emittentenstruktur (Träger) “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August

Inhalt	Dokument
	2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.3.1 „Historische Finanzinformationen“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.3.2 „Gerichts- und Schiedsverfahren“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.3.3 „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.3.4 „Wesentliche Verträge“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 1.3.5 „Aufsichtsrechtliche Kennzahlen“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.
Abschnitt 3. „Historische Finanzangaben“	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert.

Die in vorstehender Tabelle genannten Inhalte des Registrierungsformulars vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Tag der Begebung
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen)
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur

auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen vom Emittenten festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung (Stufenzinsschuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass für die jeweilige Zinsperiode der der entsprechenden Zinsperiode zugeordnete Zinssatz gilt. Dieser kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallend („**step-down**“), steigend („**step-up**“) oder sowohl steigend als auch fallend sein.

Schuldverschreibungen mit Neuverzinsungsmechanismus (Reset Schuldverschreibungen)

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Neuverzinsungsmechanismus (die „**Reset Schuldverschreibungen**“) sehen diese einen Festzinssatz für den Zeitraum vom Begebungstag bis zum Kündigungstag vor, und, es sei denn die Schuldverschreibungen werden vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt, einen Festzinssatz, der auf der Grundlage eines Swapsatzes zuzüglich eines Aufschlags berechnet wird, für den Zeitraum vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern, und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „**Basiszinssatz**“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der „**CMS Zinssatz**“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem und zwölf Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssät-

zen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstaglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssatze fur Laufzeiten von einer Woche, zwei Wochen und fur monatliche Zeitraume von einem Monat, zwei Monaten, drei Monaten, sechs Monaten, neun Monaten und zwolf Monaten um 11:00 Uhr Brusseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssatze ermittelt und veroffentlicht.

LIBOR ist die Abkurzung fur London Interbank Offered Rate. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz fur Termingelder im Interbankengeschaft. LIBOR Satze werden aktuell fur zehn verschiedene Wah- rungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssatzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Wah- rung fur Laufzeiten von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen und fur monatliche Zeitraume von einem Monat bis zu zwolf Monaten anbieten, ermittelt.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssatzen gegen andere Zinssatze (Swapsatze) fur Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. „**CMS**“ ist eine Abkurzung fur „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jahrliche Swapsatze (als Prozentsatz ausgedruckt) fur auf Euro lautende Zinsswap-Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken fur das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse fur den jahrlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-fur-variabel Euro-Zinsswap-Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, fur einen fur diese Laufzeit marktublichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Handler mit guter Reputation und Kreditwurdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der vari- able Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssatze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der mageblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmaig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Hohe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen wahrend der Laufzeit der Schuld- verschreibungen mehrfach andern. Steigt der magebliche Basiszinssatz wahrend der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag fur die magebliche(n) Zinsperiode(n). Fallt der magebliche Basiszinssatz wahrend der Laufzeit, so fallt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag fur die magebliche(n) Zinsperio- de(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung) werden in den Endgultigen Bedin- gungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ICESWAP) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen konnen unter diesem Basisprospekt in folgenden Varia- tionen ausgestaltet werden:

- der magebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den fur die Schuldverschreibungen ma- geblichen Zinssatz oder
- zu dem mageblichen Basiszinssatz wird, in der Abhangigkeit der Bonitat des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssat- zen fur eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „**Aufschlag**“) hinzugerechnet, d.h. der magebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz oder
- von dem mageblichen Basiszinssatz wird, in Abhangigkeit von der Laufzeit der Schuldver- schreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssatzen fur eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „**Abschlag**“) abgezogen, d.h. der magebliche Basiszins- satz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz und/oder
- der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den fur die Schuldverschreibungen mageblichen Zinssatz und/oder
- der Zinssatz in Abhangigkeit des mageblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zu- vor bestimmten Hochstzinssatz (Cap) (der „**Hochstzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der

maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder

- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) (der „**Mindestzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichermaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung („**Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann

und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Nullkupon Schuldverschreibungen)

Nullkupon Schuldverschreibungen (die „**Nullkupon Schuldverschreibungen**“) sind Schuldverschreibungen, für die während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen erfolgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinster oder abgezinster Form begeben werden.

Abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennwert ausgegeben. Aus dem Abschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, der unterhalb von 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen liegt, und dem Rückzahlungsbetrag, der sich auf mindestens 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen beläuft, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Aufgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen hingegen werden zu einem Ausgabekurs von mindestens 100 Prozent ihres Nennwertes ausgegeben. Aus dem Aufschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungsbetrag, der über 100 Prozent des Nennwertes liegt, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Gläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen und etwaige Provisionen und Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit (teilweise) variabel verzinst werden, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen.

Nullkupon Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor. Die Rendite ermittelt sich bei Nullkupon Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“).

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen) werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt.

Nullkupon Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

Der **Amortisationsbetrag** ist der Ausgabekurs der Nullkupon Schuldverschreibungen zuzüglich der auf Basis der Emissionsrendite bis zum Rückzahlungstag ermittelten Zinsen. Die Emittentin legt am Tag der Begebung der jeweiligen Nullkupon Schuldverschreibungen den Fälligkeitstag sowie die Komponenten zur Ermittlung des Amortisationsbetrages fest.

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Kündigungsrecht der Emittentin) und/oder von den Gläubigern (Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können.

Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem festgelegten Fälligkeitstag. Mit der Rückzahlung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Kündigungserklärung und im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit erforderlich)) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen kann. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem am Tag der Begebung festgelegten Termin und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende) zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einen oder mehrere Termin(e) fest, zu denen sie die Schuldverschreibungen ordentlich kündigen kann (jeweils ein „**Kündigungstag**“) und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen darf die Rückzahlung frühestens 5 Jahre nach dem Tag der Begebung erfolgen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (außer bei Pfandbriefen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die An-

forderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, das die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenen Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich)), ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwendung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (nur bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, oder dass dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen kann die Emittentin daher berechtigt sein, die Schuldverschreibungen, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend festgelegt ist, insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) zu kündigen, sofern regulatorische Änderungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eintreten. Eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen und unwiderruflich. Die Rückzahlung erfolgt in einem solchen Fall zum Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put) (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die die Gläubiger die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen können. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Tag und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) zurückzuzahlen.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der jeweilige Gläubiger seine Schuldverschreibungen mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck übermitteln. Dieser Vordruck ist bei jeder Zahlstelle erhältlich. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kennnummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen den bzw. die Kündigungstage fest, zu denen ein Gläubiger die Schuldverschreibungen kündigen kann.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Fall des Vorliegens eines Kündigungsgrundes (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) zurückgekauft werden.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten können unbesichert oder gemäß den Bestimmungen des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) sein.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) und stehen untereinander im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen, Hypothekendarlehenpfandbriefen, Schiffspfandbriefen beziehungsweise Flugzeugpfandbriefen (je nach Art des zu begebenden Pfandbriefes).

Darüber hinaus kann die Emittentin unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Gemäß den anwendbaren Vorschriften, die die Einordnung als Eigenmittel regeln, stehen die Schuldverschreibungen der Emittentin als Tier-2-Kapital zur Verfügung. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen

aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbriefte Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Tag der Begebung

Der Tag der Begebung ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahmen von Pfandbriefen)

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Für nachrangige Schuldverschreibungen gelten zusätzliche Anforderungen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

VI. Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
3. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 9 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf Festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Option II findet Anwendung auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Option III findet Anwendung auf Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Option IV findet Anwendung auf Festverzinsliche Pfandbriefe.

Option V findet Anwendung auf Variabel verzinsliche Pfandbriefe.

Option VI findet Anwendung auf Nullkupon-Pfandbriefe.

Option VII findet Anwendung auf nachrangige Festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Option VIII findet Anwendung auf nachrangige Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Option IX findet Anwendung auf nachrangige Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis IX auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis IX auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die aufgeführten Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B werden sowohl (i) die vervollständigten Angaben des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch der maßgebliche Satz der Emissionsbedingungen Option I bis IX an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall müssen Gläubiger die Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Angaben in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 30. September 2016 (der "**Basisprospekt 2016**") angeboten oder am regulierten Markt einer Börse notiert wurden, gelten die in dem Basisprospekt 2016 enthaltenen Emissionsbedingungen, in folgenden Fällen:

- (i) wenn eine Aufstockung eines erstmals unter dem Basisprospekt 2016 begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Basisprospekts 2016 erfolgen soll, oder,
- (ii) wenn das öffentliche Angebot eines erstmals unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts 2016 wieder eröffnet oder weitergeführt werden soll.

Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgebasisprospekt („**Nachfolgender Basisprospekt**“) für die unter (i) bis (ii) benannten Fälle. Für diesen Zweck werden die in dem Basisprospekt 2016 enthaltenen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

[Option I: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen].]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

(1) [bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up, Step-down oder Reset Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[bei Reset Schuldverschreibungen einfügen:

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit dem anwendbaren Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich [halbjährlich] [●] an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

(b) „**Zinssatz**“ bedeutet

(i) im Fall einer jeden Zinsperiode, die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie nachstehend definiert) fällt (die „**Anfangsperiode**“), [●] % p.a.; oder

(ii) im Fall einer jeden nachfolgenden Zinsperiode, die Summe aus (A) dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz und (B) der Marge,

wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird.

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Zinssatz, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, der Emissionsstelle mitgeteilt wird; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Die Festsetzung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode anwendbar ist, die in die Reset-Periode fällt, ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, gelten die folgenden Definitionen:

„**[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [●] Swaps mit einer Laufzeit von [●] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite **ICESWAP**“ [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite **[„ICESWAP“] [●]** auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „**Bildschirmseite**“) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„**[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse**“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [●] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

(i) eine Laufzeit von [●] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;

(ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und

(iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [•] Monats-[•]-[•]-[•] basiert.

„**Marge**“ bedeutet [•] % p.a.

„[•] **Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] Zahlungen in [•] abwickeln.

„**Reset-Periode**“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Reset-Satz-Feststellungstag**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„**Reset-Referenzbanksatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [•] Uhr ([New York City] [•] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [•] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen. [Wenn mindestens drei Quotierungen mitgeteilt werden, ist der Reset-Referenzbanksatz das arithmetische Mittel (auf- oder abgerundet wie oben beschrieben) der übermittelten Quotierungen, wobei die höchste Quotierung (oder, falls es mehrere gleich hohe Höchstkurse geben sollte, einer dieser (Höchstkurse) und die niedrigste Quotierung (oder, falls es mehrere gleich niedrige Niedrigskurse geben sollte, einer dieser Niedrigskurse) unberücksichtigt bleiben. Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Reset-Referenzbanksatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest.]

„**Reset-Referenzbanken**“ sind fünf führende Swaphändler im [•] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„[•]-[•]-[•]“ ist der Satz für Einlagen in [•] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite „LIBOR01“ [•] auf [Reuters] [•] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [•] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [•]-[•]-[•] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [•] Uhr ([•] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

[bei Step-up, Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn [•] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „[•] Zinssatz“) verzinst] [und [•].]

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**“)]. [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**“)].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der) [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“)] [(erste) [kurze] [lange] [Zinsperiode].]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes**

einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][[letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [●]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)] [bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum[•],[•][und •] [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am [•] ([jeweils] der „Kündigungstag“) zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezug-

nahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•.]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Son-

der Vermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]²

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

² Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option II: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 4 (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [●]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung ge-

mäß § 14 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

§ [3][4] Zinsen

(1) [im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:

(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst. Insoweit werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom [●] (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] (ausschließlich) (der „**Erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit dem in Absatz (1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.] [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

[bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und] [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).] [Die letzte Zinszahlung innerhalb des Festzinssatz-Zeitraumes erfolgt am [●]].

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)][(b)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

[(b)][(c)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[(c)][(d)] Die in § [9] [10] Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „Zinsperiode“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)[oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder**

fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz³, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ [4][5] Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ [5][6] Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ [6][7] Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § **[8][9]** dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § **[13][14]** dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § [3][4] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]** zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)][bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[jeweils]** mit Wirkung zum **[•]** **[eines jeden Jahres]** (**[jeweils]** der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § **[13][14]** dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § [3][4] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]**. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

³Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[(2)][(3)] [bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am **[•]** ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) [um Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § **[3][4]** Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ **[7][8] Kündigungsgründe**

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § **[3][4]** Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § **[3][4]** Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ **[8][9] Quellensteuer**

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbe-

halt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § [8][9].

§ [9][10] Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,.] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle [und] [,.] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ [10][11] Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ [11][12] Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher

Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § [11][12] erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)]die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § [11][12] Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § [11][12] Absatz (1) ist gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ [12][13] Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des [Variablen] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen] Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

[13][14] Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ [14][15] Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die “Rechtsstreitigkeiten”) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁴

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfäng-

⁴Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

lichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § [14][15] Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option III: Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][**•**] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**•**] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelungen von [**•**] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(3) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁵, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen[•]]** (der „Fälligkeitstag“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

⁵ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[(2)] [bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)] [bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [•] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum Amortisationsbetrag [(wie nachstehend definiert)] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [•] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [•] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [•] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz [(2)] [(3)] dieser Emissionsbedingungen.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Amortisationsbetrag zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Ver-

schmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.]

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschrei-

bungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁶

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge ha-

⁶ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

ben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. **]**

[Option IV: Festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarpfandbriefen einfügen: Hypothekendarpfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darpfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darpfandbriefe] [im Fall von Schiffsdarpfandbriefen einfügen: Schiffsdarpfandbriefe] [im Fall von Flugzeugdarpfandbriefen einfügen: Flugzeugdarpfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in [Euro („EUR“)][•] (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelung von [•] (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darpfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darpfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarpfandbriefen einfügen: Hypothekendarpfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darpfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darpfandbriefen] [im Fall von Schiffsdarpfandbriefen einfügen: Schiffsdarpfandbriefen] [im Fall von Flugzeugdarpfandbriefen einfügen: Flugzeugdarpfandbriefen].

§ 3 Zinsen

(1) [bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)]Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Zinsperiode“) mit [•] % p.a. (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Verzinsungsbeginn“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Zinszahlungstag“).]

[bei Step-up /Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Zinsperiode“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst. Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**[●] Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**“)]. [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**“)].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].**

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:]

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:]

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁷, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[jeweils]** mit Wirkung zum **[•]** **[eines jeden Jahres]** (**[jeweils]** der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]**. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[falls kein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin besteht, einfügen:

Die Emittentin hat nicht das Recht die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung

an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•.]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁸

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfäng-

⁸ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

lichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. **]**

[Option V: Variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefe] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in [Euro („EUR“)] [•] (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelung von [•] (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefen] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefen].

[Im Fall von Darfandbriefen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 4 (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) (schließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „Wechseltag“) ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „Maßgebliche Wechseltag“), richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem

Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

§ [3][4] Zinsen

(1) [im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:

(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst. Insoweit werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom [●] (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] (ausschließlich) (der „**Erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit dem in Absatz (1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●][,] [●][,] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

[bei fest- zu variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen:

(a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und ●] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].] [Die letzte Zinszahlung innerhalb des Festzinssatz-Zeitraumes erfolgt am [●]].

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)][(b)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zins-

zahlungstag (ausschließlich) ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

[(b)][(c)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].][Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[(c)][(d)] Die in § [8][9] Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § [11][12] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundener Schuldverschreibungen einfügen:]

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle aus-

gewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [[**maßgebliche Zahl von Jahren einfügen**]-Jahres [**Währung einfügen**]] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „Zinsperiode“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:**[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variab-**

len Zinszahlungstag einfügen] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) [(a) Ist der jeweilige [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann [bei **Following Business Day Convention** einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei **Modified Following Business Day Convention** einfügen: erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei **Preceding Business Day Convention** einfügen: erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Following Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. [wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Preceding Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann [bei **Following Business Day Convention** einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei **Modified Following Business Day Convention** einfügen: erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei **Preceding Business Day Convention** einfügen: erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Following Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] [wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Preceding Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ [4][5] Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]**

§ [5][6] Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ [6][7] Vorzeitige Rückzahlung

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[jeweils]** mit Wirkung zum **[•]** [eines jeden Jahres] (**[jeweils]** der "**Kündigungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § [11][12] dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem betreffenden Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § [3][4] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]**. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[falls kein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin besteht, einfügen:

Die Emittentin hat nicht das Recht die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.]

§ [7][8] Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In

⁹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ [8][9] Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [11][12] dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ [9][10] Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ [10][11] Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung des [Variablen] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen] Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [11][12] Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ [12][13] Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁰

¹⁰ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § [12][13] Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option VI: Nullkupon Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefe] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in [Euro („EUR“)] [•] (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelung von [•] (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefen] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefen].

§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹¹, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]**

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 [Vorzeitige Rückzahlung,] Amortisationsbetrag

[(1)] [bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der "Kündigungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.**

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem betreffenden Kündigungstag den Amortisations-

¹¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

onsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [•] (der „Referenzpreis“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [•] (die „Emissionsrendite“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [•] (der „Tag der Begebung“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „Amortisationsbetrag“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen. Der „Rückzahlungstag“ im Sinne dieses § 6 Absatz (2) ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Zahlstelle(n):	[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die

Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹²

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹² Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option VII: Nachrangige Festverzinsliche Schuldverschreibungen]

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]**, die am **[Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben [wurden][werden] (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**).

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital gemäß Art. 63 CRR (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben und entwertet, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag

der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 Zinsen

(1) [bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Reset Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Zinsperiode“) mit [•] % p.a. (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Verzinsungsbeginn“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Zinszahlungstag“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[bei Reset Schuldverschreibungen einfügen:

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) mit dem anwendbaren Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich [halbjährlich] [•] an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Verzinsungsbeginn“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Zinszahlungstag“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

(b) „Zinssatz“ bedeutet

(i) im Fall einer jeden Zinsperiode, die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie nachstehend definiert) fällt (die „Anfangsperiode“, [•] % p.a.; oder

(ii) im Fall einer jeden nachfolgenden Zinsperiode, die Summe aus (A) dem [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz und (B) der Marge,

wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird.

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Zinssatz, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, der Emissionsstelle mitgeteilt wird; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Die Festsetzung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode anwendbar ist, die in die Reset-Periode fällt, ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Zinssatzes, der auf jede Zinsperiode, die in die Reset-Periode fällt, anwendbar ist, gelten die folgenden Definitionen:

„[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [●] Swaps mit einer Laufzeit von [●] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite „ICESWAP“ [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite „ICESWAP“ [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „Bildschirmseite“) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„[●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [●] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

(i) eine Laufzeit von [●] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;

(ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und

(iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [●] Monats-[●]-[●]-[●] basiert.

„Marge“ bedeutet [●] % p.a.

„[●] Geschäftstag“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] Zahlungen in [●] abwickeln.

„Reset-Periode“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„Reset-Satz-Feststellungstag“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„Reset-Referenzbanksatz“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [●] Uhr ([New York City] [●] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [●] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen. [Wenn mindestens drei Quotierungen mitgeteilt werden, ist der Reset-Referenzbanksatz das arithmetische Mittel (auf- oder abgerundet wie oben beschrieben) der übermittelten Quotierungen, wobei die höchste Quotierung (oder, falls es mehrere gleich hohe Höchstkurse geben sollte, einer dieser (Höchstkurse) und die niedrigste Quotierung (oder, falls es mehrere gleich niedrige Niedrigskurse geben sollte, einer dieser Niedrigskurse) unberücksichtigt bleiben. Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Reset-Referenzbanksatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest.]

„Reset-Referenzbanken“ sind fünf führende Swaphändler im [●] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„[●]-[●]-[●]“ ist der Satz für Einlagen in [●] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [●] Bildschirmseite [LIBOR01] [●] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [“LIBOR01”] [●] auf [Reuters] [●] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-[●]-[●] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zins-

zahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹³, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [●]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die „**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“)), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung bei der Emissionsstelle eingereicht werden.

¹³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)] [bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen: Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 [Absatz (2)] dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(3)][bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden..

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁴

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere

¹⁴ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option VIII: Nachrangige Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital gemäß Art. 63 CRR (wie in [§ 5][§ 6] dieser Emissionsbedingungen definiert) zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben und entwertet, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag

der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 4 (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [●]]] ([jeweils ein][der] „Wechseltag“) ausüben.
- (3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

§ [3][4] Zinsen

(1) **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin einfügen:**

(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst. Insoweit werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom [●] (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] (ausschließlich) (der „**Erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen mit dem in Absatz (1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.] [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

[bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)][(b)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

[(b)][(c)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].] [Er beträgt höchstens [•] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [•] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[(c)][(d)] Die in § [9] [10] Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [●] [und [●]] [Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [●]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●]

Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „**Zinsperiode**“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „**Zinssatz**“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) **[die][der]** Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden

Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]**[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall **[jedoch]**, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁵, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ [4][5] Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [●]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ [5][6] Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie

¹⁵Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die „**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“)), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ [6][7] Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § [8][9] dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § [3][4] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)][bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § [6][7] [Absatz (2)] dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § [3][4] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(3)] [bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § [5][6] dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ [7][8] Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen.

§ [8][9] Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorste-

henden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § [8][9].

§ [9][10] Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ [10][11] Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ [11][12] Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § [11][12] erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § [11][12] Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § [11][12] Absatz (1) ist gemäß § [13][14] dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ [12][13] Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des [Variablen] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen] Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [13][14] Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ [14][15] Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle

der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁶

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § [14][15] Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹⁷Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option IX: Nachrangige Nullkupon-Schuldverschreibungen]

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][**•**] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**•**] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelungen von [**•**] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital gemäß Art. 63 CRR (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben und entwertet, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag

der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]]

§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(3) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁷, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [●]]** (der „Fälligkeitstag“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

¹⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die „**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“)), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)] [bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 **[Absatz (2)]** dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(3)] [bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßga-

be der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „Referenzpreis“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „Emissionsrendite“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „Tag der Begebung“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „Amortisationsbetrag“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz [(2)] [(3)] dieser Emissionsbedingungen.

Der „Rückzahlungstag“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.]

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv)

die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das "Land der Emittentin" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•.]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁸

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹⁸ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION VI, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 begeben worden sind:

Die in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 enthaltenen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION VI werden durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

[Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION IX, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 begeben worden sind:

Die in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 enthaltenen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION IX werden durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

3. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017

[Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen] (die „[(erste)] [●] Aufstockung“) werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen], die am [●] (ISIN: [●]) unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom [●] [27. September 2017] [(einschließlich etwaiger Nachträge)] begeben [werden][wurden], und erhöhen den Gesamtnennbetrag auf [●].]

[im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom [●][30. September 2016] begebenen worden sind, einfügen:

Endgültige Bedingungen vom [●] für [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen] zum Basisprospekt vom 27. September 2017 (die „Zweiten Endgültigen Bedingungen“), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen] ([ISIN einfügen]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der ersten Endgültigen Bedingungen einfügen] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom [●][30. September 2016] (der „Erste Basisprospekt“), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen werden auf Verlangen in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum zur Verfügung gestellt. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.]

[im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 27. September 2017 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 27. September 2017 einfügen:

Die Emittentin beabsichtigt, die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] begebenen Schuldverschreibungen vom [●] bis voraussichtlich zum [●] (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom **27. September 2017** (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) endet gemäß § 9 WpPG am [Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen]. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.]¹⁹

¹⁹ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option IX aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Festverzinslichen Pfandbriefen die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Pfandbriefen die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen die betreffenden Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall von nachrangigen Festverzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von nachrangigen Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option VIII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von nachrangigen Nullkupon-Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option IX (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 begeben worden sind, die betreffenden Angaben der einschlägigen Option (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 begeben worden sind, die betreffenden Angaben der einschlägigen Option (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 als Option I bis Option IX oder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 als Option I bis Option IX oder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 als Option I bis Option VI aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen

bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [nachrangige][Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] [Option VIII] [Option IX] im Basisprospekt vom [●] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen gestrichen.]

[Für Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 begeben werden, einfügen:

§ 1 STÜCKELUNG UND FORM

Festgelegte Währung:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] [•]
Nennbetrag:	[•] je Schuldverschreibung
[Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen	[•]
Datum der relevanten Tranche	[•]
Tranche	[•]]

§ 2 STATUS UND RANG

- Schuldverschreibungen
 - nicht nachrangig]
 - nachrangig]

- Pfandbriefe
 - Hypothekendarpfandbriefe
 - Öffentliche Pfandbriefe
 - Schiffspfandbriefe
 - Flugzeugpfandbriefe]

[§ 3] ZINSEN

[OPTION I und IV und VII (Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Pfandbriefe und nachrangige Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn:	[•]
Erster Zinszahlungstag:	[•]
Zinssatz [der Anfangsperiode]:	[•] % p.a. [maßgebliche Zinssätze und Zinsperioden für Stufenzins-schuldverschreibungen einfügen]
Zinszahlungstag(e):	[•]

[Zinssatz der Reset-Periode	[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz für [•] Swaps mit einer Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [ICESWAP] [•] [11:00] Uhr ([•] Zeit), zuzüglich [Marge einfügen]
Reset-Satz-Feststellungstag:	[London] [TARGET2] [•] Geschäftstag
[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse:	Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] [zwei] [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag
Bankgeschäftstag:	[•]]

[OPTION II und V und VIII (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Pfandbriefe und nachrangige Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

[§ 3 WECHSEL DER VERZINSUNGSART

§ 3 (1)

Wechseltag	[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]
Ausübung	[fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag]

§ [3][4] (1)

- [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem Wechsel der Verzinsungsart
- Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]
- Fest- zu Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

[Verzinsungsbeginn:	[•]] ²⁰
[Zinssatz:	[•] % p.a.] ²¹
[Erster Zinszahlungstag:	[•]] ²²
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]] ²³
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[•]

²⁰ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart einfügen.

²¹ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart einfügen.

²² Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit einem Wechsel der Verzinsungsart einfügen.

²³ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

Zinszahlungstag(e):	[•]
Variable Zinssatz:	
□ Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
□ CMS-Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle	[ICESWAP][•]

§ [3][4] (2)

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- [Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**]
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30E/360 oder „Eurobond Basis“
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 (ISDA)

§ [3][4] (4)

Geschäftstagekonvention

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode

- angepasst
- nicht angepasst

§ [3][4] (5)

Bankgeschäftstag **[TARGET][•]**

§ [4][5] EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ [4][5] (1)

Fälligkeitstag: **[•]**

[OPTION III und VI und IX (Nullkupon Schuldverschreibungen und Pfandbriefe und nachrangige Nullkupon Schuldverschreibungen)]

§ 4 (2)

Referenzpreis: **[•]**

Emissionsrendite: **[•]**

Tag der Begebung: **[•]**

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)

- Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag:

[•]]

- Actual/365 (Fixed)
- 30E/360 oder "Eurobond Basis"
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- Actual/360

Bankgeschäftstag

[TARGET][Brüssel]
[Frankfurt] [London]
[New York][Tokyo][•]]

§ 4 [(2)][(3)]

Geschäftstagekonvention

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

[OPTION VII, VIII und IX (Nachrangige Festverzinsliche, Nachrangige Variabel verzinsliche und Nachrangige Nullkupon Schuldverschreibungen)]

[§ 5 RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN]

- Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen
- Kein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen]]

§ [6][7] VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

[OPTION I, II und III (Festverzinsliche, Variabel verzinsliche und Nullkupon Schuldverschreibungen) sowie OPTION VII, VIII und IX (Nachrangige Festverzinsliche, Nachrangige Variabel verzinsliche und Nachrangige Nullkupon Schuldverschreibungen)]

§ [6][7] (2)

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

[Kündigungstag(e):

[•]

Veröffentlichung:

Spätestens am [•.] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen

- Keine Stückzinsen]
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin]

[OPTION I, II und III (Festverzinsliche, Variabel verzinsliche und Nullkupon Schuldverschreibungen)

§ [6][7] [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger
 - [[Kündigungstag: [•]
 - Rückzahlung:
 - Zuzüglich Stückzinsen]
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger]]

[OPTION VII, VIII und IX (Nachrangige Festverzinsliche, Nachrangige Variabel verzinsliche und Nachrangige Nullkupon Schuldverschreibungen)

§ [6][7] [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

[OPTION IV, V und VI (Festverzinsliche, Variabel verzinsliche und Nullkupon Pfandbriefe)

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
 - [Kündigungstag: [•]
 - Veröffentlichung: [•]]
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin]

§ [8][9][10] EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE(N), [BERECHNUNGSSTELLE,] ZAHLUNGEN

Emissionsstelle/Zahlstelle:	[Nordeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10 30159 Hannover]
	[andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]
[Berechnungsstelle:	[Nordeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10

30159 Hannover]]

[•]]

§ [11][12][13][14] BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung [•]
- Regulierter Markt **[Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere]**
- Keine Zulassung am regulierten Markt]

[Für Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 begeben wurden, wird das in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

[Für Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 begeben wurden, wird das in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 30. September 2016 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: **[•]**
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
[ggf. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden]]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: **[[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: **[•]**
Gesamtnennbetrag der Tranche: **[•]**
4. Potentielle Anleger: Privatanleger
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine.] [Regelung einfügen]** **[Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]**
(b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.] [•]**
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): **[Keines.] [Nicht anwendbar.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] [Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.][andere Regelung einfügen]**
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
9. Vollständige Beschreibung der Art und

- Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.]**
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Nicht anwendbar.] [Datum einfügen]**
15. Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungs provision: **[Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 andere Börse einfügen
3. Erster Handelstag: **[Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der vorgenannten maßgeblichen Börse.] [●]**
4. Weitere Hinweise zum Handel: **[Keine.]**
[Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.]
[Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 andere Börse einfügen
 Keine.

6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: **[Keine.] [Bezeichnung einfügen]**
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: **[Keine.] [Kosten einfügen]**

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Bezeichnung der Emission einfügen]**
- [(a)] Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen]** [Nicht anwendbar.]
- [(b) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]**
2. Tag der Begebung: **[•]**
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: **[•]**
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[•]**
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: **[•]]**
4. Emissionsrendite²⁴: **[Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.]**
- [•] [[Rendite einfügen] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]**
- [Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]**
- [Im Fall von Festverzinsliche Schuldverschreibungen einfügen:** Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum **[•]** (basierend auf dem Verkaufskurs): **[•]]**
- [Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** Die Emissionsrendite beträgt **[Emissionsrendite einfügen] % p.a.]**
5. Berechnungsmethode der Rendite²⁵: **[Nicht anwendbar.]**
- Interne Zinsfußmethode
- ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: **[Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]**
- [Wesentliche Interessen einschließlich Interessenkonflikten beschreiben, sofern vorhanden]**
- [ggf. einfügen:** Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der

²⁴ Angabe erfolgt nur für festverzinsliche Wertpapiere, Stufenzinsanleihen und Nullkupon Schuldverschreibungen.

²⁵ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „IX. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)²⁶:

[Nicht anwendbar.] [Keine.] **[Einzelheiten einfügen]**

8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität²⁷:

[Nicht anwendbar.] [Keine] [Details zu historischen [EURIBOR][LIBOR][CMS]-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite [EURIBOR01][LIBOR01] [ICESWAP] **[andere Seite einfügen]** erhältlich.]

9. Rating:

[Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]

[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen; kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]

[Voraussichtlich:

[Moody's:] [●]

[Fitch:] [●]

Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]

10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen:

[Keine.][**Angaben einfügen]**

11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:

[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]

[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegen-

²⁶ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

²⁷ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

über den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären zu.]

[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]

[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [•].]

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] **[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** [Vom [•] (einschließlich) bis zum [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MESZ] [MEZ]][Am [•] bis [Uhrzeit angeben]]
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.] [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär si-

herzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[ggf. weitere Bedingungen einfügen]

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]

16. Angaben von Seiten Dritter:

[Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.]

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde.]

17. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden:

[Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]

VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE

Im Folgenden ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze, die auf Pfandbriefe und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) anwendbar sind, wiedergegeben. Diese Zusammenfassung umfasst nicht alle Überlegungen, die für einen Anleger relevant sein könnten, und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Einleitung

Bei Pfandbriefen handelt es sich um standardisierte Forderungspapiere nach deutschem Recht, deren Spezifikationen im Pfandbriefgesetz („**PfandBG**“) vom 22. Mai 2005 in jeweils aktueller Fassung geregelt sind. Das PfandBG wurde am 27. Mai 2005 veröffentlicht und trat am 19. Juli 2005 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle bestehenden Gesetze zum Pfandbriefgeschäft in Deutschland, einschließlich u.a. des Hypothekendarlehenbankgesetzes, des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und des Schiffsbankgesetzes, durch die das PfandBG begleitenden gesetzlichen Vorschriften, d.h. das Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts, aufgehoben.

Mit dem PfandBG wurde das vor dem 19. Juli 2005 geltende Spezialbankprinzip abgeschafft und ein neuer, einheitlicher aufsichtsrechtlicher Rahmen für alle deutschen Kreditinstitute eingeführt. Seit dem 19. Juli 2005 dürfen sich alle deutschen Kreditinstitute, vorbehaltlich einer Genehmigung und der Erfüllung bestimmter zusätzlicher Anforderungen nach dem PfandBG, im Pfandbriefgeschäft betätigen, während die vor dem 19. Juli 2005 bestehenden Beschränkungen bezüglich des Umfangs ihrer zulässigen Geschäfte aufgehoben wurden. Das PfandBG schuf damit für alle deutschen Kreditinstitute, die sich im Pfandbriefgeschäft betätigen möchten, dieselben Voraussetzungen.

Deutsche Kreditinstitute, die im Pfandbriefgeschäft tätig werden wollen, müssen nach dem Kreditwesengesetz von der BaFin eine schriftliche Zulassung einholen und zu diesem Zweck zusätzliche, im PfandBG vorgegebene Anforderungen erfüllen.

Seit dem 19. Juli 2005 werden die Aktivitäten aller Banken, die mit der Emission von Pfandbriefen befasst sind, durch das PfandBG und das Kreditwesengesetz geregelt und unterliegen der Aufsicht der BaFin. Insbesondere führt die BaFin auf Grundlage geeigneter Stichproben (in der Regel alle zwei Jahre) Überprüfungen der im Deckungsstock (wie nachstehend definiert) enthaltenen Anlagen durch.

Das PfandBG wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. März 2009 geändert, das am 25. März 2009 veröffentlicht wurde und am 26. März 2009 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden u.a. Regelungen eingeführt, aufgrund derer Pfandbriefbanken ab dem 1. November 2009 zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve im Rahmen ihres Deckungsstocks verpflichtet sind, sowie eine präzisiertere Berichterstattung über die Laufzeitstrukturen der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen und eine neue, vierte Art des Pfandbriefs, nämlich der Flugzeugpfandbrief. Nach Maßgabe des geänderten PfandBG können Pfandbriefbanken, sobald sie einmal eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, Hypothekendarlehenpfandbriefe, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und/oder Flugzeugpfandbriefe ausgeben.

Das PfandBG wurde des Weiteren u.a. durch das RStruktG vom 9. Dezember 2010 geändert, das am 14. Dezember 2010 veröffentlicht wurde und (bezogen auf die das PfandBG betreffenden Änderungen) am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Mit den durch das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz im PfandBG vorgenommenen Änderungen wurde klargestellt, welche Konsequenzen die Reorganisation oder Restrukturierung einer Pfandbriefbank nach dem RStruktG hätte. Das PfandBG wurde darüber hinaus u.a. am 28. August 2013 geändert (diese Änderung trat am 1. Januar 2014 in Kraft), um die Rechte zum Schutz der Inhaber von Pfandbriefen zu stärken, indem eine Bestimmung aufgenommen wurde, mit der klargestellt wird, dass Maßnahmen, die auf Grundlage des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes oder aufgrund der ergänzenden Bestimmungen in § 48a bis 48s des Kreditwesengesetzes durchgeführt werden können und die die Vollmachten der BaFin im Fall finanzieller Schwierigkeiten bei einem Kreditinstitut erweitern, auf das Pfandbriefgeschäft des betreffenden Kreditinstituts keine Anwendung finden, sondern lediglich auf die übrigen Geschäftsbereiche des jeweiligen Kreditinstituts.

In dieser Zusammenfassung werden Banken, die zur Emission von Pfandbriefen ermächtigt sind, allgemein als „**Pfandbriefbanken**“ bezeichnet.

Auf alle Arten von Pfandbriefen anwendbare Regeln

Pfandbriefe, d.h. die allgemeinen Regresspflichten der emittierenden Pfandbriefbank, sind jederzeit durch einen Deckungsstock aus bestimmten zulässigen Anlagen (wie nachstehend beschrieben) gesichert oder „gedeckt“ und können nicht nach Wahl der Inhaber vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Jede Pfandbriefart – Hypothekendarlehen, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe – muss durch eine separate Deckungsmasse aus bestimmten zulässigen Anlagen (jeweils ein „**Deckungsstock**“) gesichert sein. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder verfügt über weitreichende Zuständigkeiten bei der Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des PfandBG durch die Pfandbriefbank. Der Treuhänder überwacht insbesondere, dass die jeweils für die Pfandbriefe einer bestimmten Art als Deckungsmasse zur Verfügung gestellten Anlagen ausreichend sind. Die Pfandbriefbank kann Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Treuhänders in den Deckungsstock einbringen oder aus ihm entnehmen. Jede Emission von Pfandbriefen muss zunächst vom Treuhänder bescheinigt werden.

Der Gesamtnennbetrag der in einem Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, und der Gesamtzinsaufwand auf die im Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der gesamte auf alle ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, zahlbare Zinsaufwand. Darüber hinaus muss die Deckung aller ausstehenden Pfandbriefe hinsichtlich Kapital und Zinsen jederzeit auf Grundlage des Barwertes sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen den Barwert der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivativen um mindestens zwei Prozent übersteigen („**sichernde Überdeckung**“).

Die sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Anlagen bestehen. Zulässige Anlagen für die sichernde Überdeckung sind (a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die deutsche Bundesregierung, ein Sondervermögen der deutschen Bundesregierung, ein deutsches Bundesland, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“), ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), die Europäische Investitionsbank („**EIB**“), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**Weltbank**“), die Entwicklungsbank des Europarats („**CEB**“) oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**EBWE**“ und zusammen mit der EIB, Weltbank und EBWE die „**Überdeckungsanlagen-Banken**“) als Schuldner fungieren; (b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan als Schuldner fungieren, vorausgesetzt, die diesem Schuldner anhand eines Ratings von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (c) Schuldverschreibungen unter Garantie einer der vorstehend unter (a) und (b) genannten Stellen und (d) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates oder bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut mit Sitz in einem der vorstehend unter (b) oder (c) genannten Länder, vorausgesetzt, die diesem Schuldner zugewiesene Risikogewichtung ist vergleichbar mit der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt) (die vorstehend unter (a) bis (d) genannten Anlagen werden nachstehend als die „**Überdeckungsanlagen**“ bezeichnet).

Die Pfandbriefbank muss jede Anlage des Deckungsstocks für jede Pfandbriefart und die aus Derivativen entstehenden Verbindlichkeiten im Deckungsregister eintragen. Derivative können in diesem Register nur mit Zustimmung des Treuhänders und der betreffenden Gegenpartei eingetragen werden. Soweit sich Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivativen ergeben können, die als Deckungsmasse dienen, müssen auch die Forderungen der Gegenparteien der Pfandbriefbank aus diesen Derivativen gedeckt sein.

Falls eine für eine Deckungsmasse im Deckungsregister eingetragene Anlage nur zum Teil als Deckung verwendet werden soll, müssen der vorgesehene Deckungsbetrag sowie sein Status im Ver-

hältnis zu dem nicht als Deckungsmasse dienenden Teil der Anlage klar im Deckungsregister ausgewiesen werden.

Die Pfandbriefbank muss über ein angemessenes Risikosteuerungssystem verfügen, das die im Detail im PfandBG vorgegebenen Anforderungen erfüllt, sowie vierteljährlich und jährlich die im PfandBG ausführlich dargelegten umfassenden Offenlegungspflichten erfüllen. Insbesondere muss die Pfandbriefbank sicherstellen und dokumentieren, dass jederzeit die vorgeschriebene Deckungsmasse vorhanden ist.

Deckungsstock für Hypothekendarlehen

Im Fall von Hypothekendarlehen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem Hypothekendarlehen. Nur Hypothekendarlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Objekte beläuft (der „**Beleihungswert**“), dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Beleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Beleihungswert einschätzen zu können.

Die zulässigen Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten eines ausländischen Rechtssystems lasten, die mit grundstücksgleichen Rechten nach deutschem Recht vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und Grundstücke, in Bezug auf die belastete Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des EWR, in der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan belegen sein. Grundschulden und andere ausländische Sicherungsrechte, die dem jeweiligen Inhaber von Pfandbriefen eine vergleichbare Sicherheit bieten und ihn berechtigen, seinen Ansprüche auch durch Realisierung des belasteten Grundvermögens oder grundstücksgleichen Rechts zu befriedigen, stehen mit Hypotheken im gleichen Rang.

Der Deckungsstock für Hypothekendarlehen kann jedoch auch bestimmte andere Sicherheiten umfassen, unter anderem auch die Folgenden (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) Ausgleichsforderungen, die gemäß § 8 (2) der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 7. Dezember 1994 in jeweils aktueller Fassung in auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen umgewandelt wurden;
- (ii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iii) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen direkt erhoben werden gegen (a) inländische Regional- und Kommunalbehörden sowie Behörden und öffentliche Einrichtungen, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen oder anderen Abgaben innehaben; (b) andere Mitgliedstaaten der EU oder andere Vertragsstaaten des EWR und ihre jeweiligen Zentralbanken; (c) Regionalverwaltungen und Kommunalbehörden der vorstehend unter (iii) (b) genannten Staaten; (d) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada und ihre jeweiligen Zentralbanken, vorausgesetzt, die dem betreffenden Land gemäß Einschätzung der zuständigen Verwaltungsbehörde anhand des von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur erteilen Ratings zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (e) Regionalverwaltungen und Kommunalregierungen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie werden von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit dem jeweiligen Zentralstaat gleichgestellt oder ihnen wurde gemäß Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG eine Risikogewichtung zugewiesen, die der Bonitätsstufe 1 entspricht; (f) die Europäische Zentralbank, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne des Anhangs VI Nr. 1, 4 und 5 zur Richtlinie 2006/48/EG; (g) öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR; (h) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nr. 18 der Richtlinie 2006/48/EG der vorstehend unter

- (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie erfüllen die vorstehend unter (iii) (e) genannten Voraussetzungen;
- (iv) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (iii) (a) bis (f) genannten Stellen oder durch eine Exportkreditversicherungs-Agentur garantiert sind, bei der die von einer öffentlichen Stelle gemäß vorstehendem Punkt (iii) (g) zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen;
- (v) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, die begeben wurden von (a) Landesregierungen, Zentralbanken, Regionalverwaltungen oder kommunalen Gebietskörperschaften der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten; (b) öffentlichen Stellen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Länder; (c) einer multilateralen Entwicklungsbank; oder (d) einer internationalen Organisation, vorausgesetzt, der Schuldner war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an;
- (vi) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (v) (a), (c) oder (d) genannten Einrichtungen garantiert sind, vorausgesetzt, der Garant war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an; und
- (vii) Forderungen aus derivativen Geschäften gemäß Definition in § 4 (3) Satz 2 PfandBG, die unter anderem mit geeigneten Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, der deutschen Bundesregierung oder deutschen Bundesländern abgeschlossen wurden, soweit sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank aus den standardisierten Rahmenverträgen im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank oder eines Deckungsstocks nicht geschmälert werden können. Der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, darf nicht mehr als 12 Prozent betragen.

Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe

Der Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe umfasst unter anderem (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) monetäre Forderungen aus der Gewährung von Darlehen oder Emission von Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit diese Forderungen direkt gegen eine der vorstehend unter Punkt (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ genannten Stellen erhoben werden;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben);
- (iii) monetäre Forderungen gegen geeignete Kreditinstitute im Sinne von § 4 (1) Satz 2 Nr. 3 PfandBG; und
- (iv) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Deckungsstock für Schiffspfandbriefe

Im Fall von Schiffspfandbriefen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem durch Schiffshypotheken besicherte Darlehen (oder Teile davon). Nur Darlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Schiffe (der „**Schiffsbeleihungswert**“) oder der im Bau befindlichen Schiffe beläuft, dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Schiffsbeleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der

nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Schiffsbeleihungswert einschätzen zu können.

Das zugrundeliegende Schiff oder das im Bau befindliche Schiff muss in einem öffentlichen Register eingetragen sein.

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann der Deckungsstock für Schiffspfandbriefe auch Darlehen umfassen, die durch Schiffe oder im Bau befindliche Schiffe besichert sind, die im Ausland registriert sind.

Daneben kann der Deckungsstock für Schiffspfandbriefe unter anderem Folgendes umfassen (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) bestimmte durch Schiffshypotheken besicherte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne von §§ 780 und 781 BGB;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ beschrieben);
- (iii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iv) die vorstehend unter (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ genannten monetären Forderungen; und
- (v) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Schiffspfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe

Im Fall von Flugzeugpfandbriefen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem Darlehen, die mit Registerpfandrechten gemäß § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen besichert sind. Nur Darlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Flugzeuge (der „**Flugzeugbeleihungswert**“) beläuft, dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Flugzeugbeleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Flugzeugbeleihungswert einschätzen zu können.

Bei dem zugrundeliegenden Flugzeug muss es sich um ein Luftfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes handeln, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann der Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe auch Darlehen umfassen, die durch Flugzeuge besichert sind, die im Ausland registriert sind.

Daneben kann der Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe unter anderem Folgendes umfassen (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) bestimmte durch Registerpfandrechte besicherte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne von §§ 780 und 781 BGB;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ beschrieben);

- (iii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iv) die vorstehend unter (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarfandbriefe“ genannten monetären Forderungen; und
- (v) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarfandbriefe“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Darfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Darfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Flugzeugdarfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Insolvenzverfahren

Im DarfandBG sind außerdem die Regelungen festgelegt, die im Fall der Insolvenz einer Darfandbriefbank anwendbar sind. Aufgrund dieser Regelungen sind im Fall der Insolvenz einer Darfandbriefbank mit ausstehenden Darfandbriefen ein oder zwei Sachwalter zu bestellen. Der Deckungsstock wird ausschließlich zugunsten der Inhaber der Darfandbriefe durch den Sachwalter getrennt von der allgemeinen Insolvenzmasse der Darfandbriefbank verwaltet.

Der Sachwalter wird auf Aufforderung durch die BaFin vor oder nach Einleitung des Insolvenzverfahrens durch das am Sitz der Darfandbriefbank zuständige Gericht bestellt. Der Sachwalter unterliegt der Aufsicht durch das Gericht und die BaFin, insoweit als die BaFin das Gericht auffordern kann, den Sachwalter aus wichtigem Grund abzurufen. Falls über eine Darfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird, übernimmt der Sachwalter die Verwaltung und Betreuung des Deckungsstocks (einschließlich der Vollmacht zur Veräußerung der Vermögenswerte im Deckungsstock). Der Sachwalter erhält alle Zahlungen auf die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Zins- und Kapitalzahlungen) und ist verpflichtet, den Deckungsstock abzuwickeln und die vollständige Befriedigung der Inhaber der Darfandbriefe sicherzustellen. Nur im Fall einer offensichtlichen Übersicherung im Deckungsstock (einschließlich der sichernden Überdeckung) und falls Vermögenswerte nicht der Verwaltung durch den Treuhänder unterstehen, kann der Insolvenzverwalter verlangen, dass der Sachwalter eine Übertragung der Vermögenswerte vom jeweiligen Deckungsstock auf die Insolvenzmasse der Darfandbriefbank vornimmt. Die Deckungsmasse, die nach (i) vollständiger Befriedigung der Inhaber der Darfandbriefe und (ii) Zahlung der Kosten der Verwaltung des Deckungsstocks durch den Sachwalter verbleibt, ist in die Insolvenzmasse der Darfandbriefbank zu überführen.

Mit schriftlicher Zustimmung der BaFin kann der Sachwalter des Weiteren alle Darfandbriefverbindlichkeiten oder einen Teil von ihnen und die entsprechende Deckungsmasse auf eine andere Darfandbriefbank übertragen. Im Fall einer Teilübertragung der Deckungsmasse muss der Teil, der bei der insolventen Darfandbriefbank verbleibenden Deckungsmasse, den Bestimmungen über die Deckung von Darfandbriefen entsprechen.

Nach dem DarfandBG ist der Deckungsstock im Fall einer Insolvenz der Darfandbriefbank nicht Teil der Insolvenzmasse der Darfandbriefbank, so dass eine solche Insolvenz nicht automatisch eine Insolvenz der im Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte auslöst. Die BaFin würde nur ein separates Insolvenzverfahren gegen den betreffenden Deckungsstock einleiten, wenn der betreffende Deckungsstock insolvent wäre, was aufgrund der folgenden Umstände der Fall sein könnte: (i) der Deckungsstock kann die Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Darfandbriefen nicht erfüllen (Zahlungsunfähigkeit); oder (ii) ein Überschuss der Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Darfandbriefen über die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Überschuldung). In beiden Fällen hätten die Inhaber der Darfandbriefe den Erstananspruch auf die im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte. Ihr Vorzugsrecht würde auch die auf die Darfandbriefe nach Beginn des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsen umfassen. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Darfandbriefe, jedoch nur soweit ihnen ein Verlust entstanden ist, ein Rückgriffsrecht auf die nicht im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte der insolventen Darfandbriefbank. Bezüglich dieser Vermögenswerte würden die Inhaber der Darfandbriefe mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der insolventen Darfandbriefbank im gleichen Rang stehen.

Jumbo-Pfandbriefe

Da Jumbo-Pfandbriefe denselben Gesetzen unterliegen wie Pfandbriefe, können sie keiner anderen Klasse von Vermögenswerten zugeordnet werden. Um jedoch die Liquidität im Pfandbriefmarkt zu erhöhen, haben verschiedene Pfandbriefbanken sich auf bestimmte Mindeststandards für Jumbo-Pfandbriefe (die „**Mindeststandards**“) geeinigt, die auf solche als Jumbo-Pfandbriefe ausgegebene Pfandbriefe anwendbar sind. Bei diesen Mindeststandards handelt es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen. Sie sind vielmehr als eine freiwillige Einschränkung der Möglichkeiten der Emittenten bei der Strukturierung von Pfandbriefen anzusehen. Eine nicht erschöpfende Übersicht über die Mindeststandards ist nachstehend wiedergegeben:

- (i) Der Mindestnennbetrag für Jumbo-Pfandbriefe beläuft sich auf EUR 1.000.000.000.
- (ii) Jumbo-Pfandbriefe müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrem Ausgabedatum in einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt sein.
- (iii) Die Syndikatsbanken werden als Marketmaker tätig; neben ihrem eigenen System verpflichten sie sich, auf entsprechende Anfrage Kurse zu stellen und auf Anfrage von Anleger Geld- und Briefkurse über eine elektronische Handelsplattform sowie im Telefonhandel zu stellen.
- (iv) Die Syndikatsbanken verpflichten sich, täglich für jeden ausstehenden Jumbo-Pfandbrief (mit einer Restlaufzeit von 24 Monaten oder mehr) den Renditeaufschlag zur Swapkurve (Asset Swap Spread) bekanntzugeben. Die durchschnittlichen Spreads, die für jeden Jumbo-Pfandbrief nach einem festgelegten Verfahren ermittelt werden, werden auf der Website des Verbands Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de) veröffentlicht.
- (v) Jumbo-Pfandbriefe müssen als Festzinspapiere mit jährlich nachträglich zahlbaren Zinsen und Rückzahlung in einem Betrag bei Endfälligkeit begeben werden.
- (vi) Ein Emittent von Jumbo-Pfandbriefen kann diese zu Tilgungszwecken oder zwecks Verwaltung durch den Treuhänder zurückkaufen. Nach dem Rückkauf von Jumbo-Pfandbriefen durch den betreffenden Emittenten darf der verbleibende ausstehende Gesamtnennbetrag dieser Jumbo-Pfandbriefe einen Betrag von EUR 1.000.000.000 nicht unterschreiten. Der betreffende Emittent muss jeden Rückkauf und dessen voraussichtliches Volumen sowie den vorgesehenen Rückkaufpreis mindestens 3 Bankarbeitstage im Voraus öffentlich bekanntgeben und eine umfassende Transparenz im Markt sicherstellen. Nach jedem Rückkauf der von ihm begebenen Jumbo-Pfandbriefe darf der betreffende Emittent die zurückgekauften Jumbo-Pfandbriefe erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufstocken.

Wenn einer der Mindeststandards nicht mehr erfüllt ist, verlieren die Jumbo-Pfandbriefe ihren Status als solche.

Die Mindeststandards werden durch die Wohlverhaltensregeln für Emittentin und Syndikatsbanken (die „**Wohlverhaltensregeln**“) ergänzt, die keine gesetzlichen Regelungen beinhalten.

VIII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anleger der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können und daher ist eine genaue Analyse der steuerlichen Auswirkungen nur auf Grundlage der entsprechenden Endgültigen Bedingungen möglich. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers sowie den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Großherzogtum Luxemburg unter Berücksichtigung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich ggf. bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibungen und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 gewährt (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren).

Bei dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Das Bundesfinanzministerium vertritt in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht im Allgemeinen nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach der dort geäußerten Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Diese Ansicht wurde jedoch durch deutsche Finanzgerichte infrage gestellt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungssteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent ggf. zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer, deren Höhe von dem Hebesatz der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Die Gewerbesteuer kann bei natürlichen Personen grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent oder 9 Prozent). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, wird auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ggf. anfallende Kirchensteuer grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Grundsätzlich erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragssteuer, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, die einen Freistellungsauftrag bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gestellt hat, soweit die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, zusammen mit anderen Kapitalerträgen, nicht den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Freibetrag überschreiten. Ebenso wird keine Kapitalertragssteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom entsprechenden örtlichen Finanzamt ausgestellt ist.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden können, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) von Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In diesen Fällen findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Besonderheiten der Instrumente mit negativem Ertrag

Inhaber von Schuldverschreibungen werden nur einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn realisieren, wenn sie bei einer Veräußerung der Instrumente einen Betrag erhalten, der den Ausgabepreis übersteigt (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben).

Hingegen werden Inhaber von Schuldverschreibungen, die die Instrumente zum Ausgabepreis zeichnen, die Instrumente bis zur endgültigen Fälligkeit halten und einen Betrag erhalten, der geringer als der Ausgabepreis (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben) ist, einen Verlust realisieren. Die steuerliche Behandlung solcher Verluste ist nicht abschließend geklärt.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern im Privatvermögen gehalten werden, könnten Aussagen der deutschen Finanzverwaltung über "negative Zinsen" auf Bankeinlagen dahingehend ausgelegt werden, dass diese Verluste steuerlich nicht abziehbar sind; entsprechende Verluste würden danach als Aufwand behandelt, der bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten bereits vom Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für zusammen veranlagte Ehepaare) erfasst ist.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern als Betriebsvermögen gehalten werden, sind solche Verluste in der Regel als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

d) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

e) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

f) OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Kern des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Dazu sieht das FKAustG eine Meldepflicht für Finanzinstitute vor, die die maßgebenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden haben. Die erstmalige Datenübermittlung erfolgte für das Steuerjahr 2016 und musste bis zum 31. Juli 2017 abgeschlossen sein. Auch für die Folgejahre wird jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres eine Übermittlung erfolgen. Übermittelt werden beispielsweise der Name, die Anschrift, der Ansässigkeitsstaat und die Steueridentifikationsnummer jeder meldepflichtigen Person.

Die Zinsinformationsverordnung (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen- „ZIV“), die der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) in Deutschland dient(e), soll entsprechend angepasst werden und korrespondierend zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie zum 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr finden für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie bzw. den OECD Common Reporting Standard anwenden.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

a) Quellensteuer

Nach den aktuell geltenden Luxemburger Steuergesetzen gibt es, vorbehaltlich der unten beschriebenen Ausnahmen, keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen).

Durch Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg das Quellensteuerverfahren abgeschafft und nimmt damit seit dem 1. Januar 2015 am automatischen Informationsaustauschverfahren im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen teil. Zinszahlungen von Luxemburger Zahlstellen an nicht ansässige natürliche Personen oder gewisse sogenannte sonstige Einrichtungen unterliegen damit nicht länger einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte von Luxemburger Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent (vorher 10 Prozent) (die „**20 Prozent Quellensteuer**“) erhoben. Die Zahlstelle ist für die Einbehaltung dieser 20 Prozent Quellensteuer verantwortlich.

b) Besteuerung in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich der Rückzahlung des Nominalbetrages nicht der luxemburger Einkommensteuer.

Von einer Luxemburger natürlichen Person eingenommene Zinszahlungen sind grundsätzlich erklärungs pflichtig und unterliegen der progressive Besteuerung, soweit die Zinszahlung nicht der Quellensteuer (siehe oben unter a) "Quellensteuer") oder der selbst zu erklärenden Steuer (sofern anwendbar) unterliegt. Gemäß dem mehrmals abgeänderten luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handeln, für eine Selbsterklärung optieren und auf Zinszahlungen nach dem 31. Dezember 2007 eine 20%ige Steuer (die „**20%-ige Steuer**“) abführen, wenn diese Zinszahlungen durch Zahlstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Die 20 Prozent Quellensteuer (siehe oben unter 2a) „Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg – Quellensteuer“) oder die 20%ige Steuer haben für in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die Zahlung im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen erhalten, abgeltende Wirkung.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet diese Einnahmen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen mit Gewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer, sofern die Veräußerung mindestens 6 Monate nach der Anschaffung dieser Schuldverschreibungen stattfindet. Im Fall eines Verkaufs, Tauschs, Rückkaufs oder einer Einziehung der Schuldverschreibungen, werden aufgelaufene aber noch nicht ausgezahlte Zinsen der 20 Prozent Quellensteuer oder der 20%igen Steuer (falls dazu optiert wurde) unterworfen. In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet, den Teil des Rückkaufpreises, der als Zins angesehen wird, in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

Kapitalgesellschaften, sowie ausländische Gesellschaften gleicher Art, die in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind verpflichtet in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Einkünfte aus den Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Einkünfte umfassen sowohl Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht gezahlter Zinsen) als auch die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten.

Ein in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der eine Kapitalgesellschaft ist, die in den Anwendungsbereich (i) des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung) oder (ii) des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) oder (iii) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder 13. Februar 2007 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der gültigen Fassung) oder (iv) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (v) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) fallen, unterliegen hinsichtlich aufgelaufener oder erhaltener Zinszahlungen oder hinsichtlich etwaiger Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

c) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen

Anleger, welche in Luxemburg weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Einnahmen aus Zinszahlungen, aus der Rückzahlung des Nominalbetrages, der Einziehung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen stammen.

d) Vermögensteuer

Inhaber von Schuldverschreibungen werden im Hinblick auf die Schuldverschreibungen keiner Luxemburger Vermögensteuer unterworfen, außer wenn (a) der Inhaber eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft ist, die nicht (i) dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung (in der gültigen Fassung); (ii) dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der gültigen Fassung); (iii) dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung); (iv) dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung); (v) dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (vi) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) unterliegt oder (b) die Schuldverschreibungen einem Gewerbe oder einem Teil davon zuzurechnen sind, die durch eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft als Betriebsstätte betrieben wird.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterliegen die unter den Absätzen (i), (iii) und (vi) genannten Unternehmen, die das Regime einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gewählt haben, wie im Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) aufgeführt, der ab dem 1. Januar 2016 geltenden jährlichen Mindestvermögenssteuer. In diesem Zusammenhang ist durch eine Luxemburger Gesellschaft, deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagevermögen, Wertpapieren oder Barmitteln bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt (sog. "Asset Test") eine feste jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von 4.815 EUR (ab dem Geschäftsjahr 2017) zu zahlen. Sind die Voraussetzungen des Asset Test nicht erfüllt, ist je nach dem Bruttovermögen des luxemburgischen Unternehmens eine progressive jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von EUR 535 bis EUR 32.100 zu entrichten.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge (ggf. der Schenkung) wird nicht der Luxemburger Erbschaftsteuer unterworfen, außer wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in Luxemburg ansässig ist. Auf Schenkungen einer Schuldverschreibung fällt keine Schenkungssteuer an, sofern nicht eine Schenkungsurkunde in Luxemburg freiwillig registriert wird.

f) Andere Steuern

Die Emittierung der Schuldverschreibungen löst weder eine Luxemburger Registrierungsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer aus, noch entsteht eine solche Steuer infolge einer späteren Veräußerung, eines Tausches oder einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen, soweit die Dokumente der Schuldverschreibungen nicht freiwillig in Luxemburg registriert werden.

Die Emittierung der Schuldverschreibungen, die Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Nominalbetrages und die Veräußerung der Schuldverschreibungen lösen keine Luxemburger Umsatzsteuer aus. Hingegen können Gebühren für bestimmte Dienstleistungen zugunsten der Emittentin Luxemburger Umsatzsteuer auslösen, sofern diese Leistungen im Sinne des Luxemburger Umsatzsteuergesetzes in Luxemburg ausgeführt werden oder als in Luxemburg ausgeführt gelten und sofern diesbezüglich keine Umsatzsteuerbefreiung einschlägig ist.

3. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („**Teilnehmende Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Person vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer („**FTS**“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei veröffentlicht. Estland hat inzwischen allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weiten Umfang und könnte, falls sie in der aktuellen Form eingeführt wird, unter Umständen auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen (einschließlich Transaktionen am Sekundärmarkt) Anwendung finden.

Nach den aktuellen Vorschlägen kann eine FTS unter bestimmten Umständen sowohl auf Personen innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Grundsätzlich würde sie für bestimmte Geschäfte mit Instrumenten gelten, in denen zumindest eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat angesiedelt ist. Ein Finanzinstitut kann in einer Vielzahl von Fällen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sein oder als ansässig gelten, einschließlich (a) durch eine Geschäftsbeziehung mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) in Fällen, in denen das Finanzinstrument des zu Grunde liegenden Geschäftes in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wird.

Trotzdem bleibt die FTS Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und ihr Anwendungsbereich ist unbestimmt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Künftigen Anleger der Schuldverschreibungen wird empfohlen, eigenen professionellen Rechtsrat hinsichtlich der FTS einzuholen.

IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet worden ist, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen

sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweise) variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Reset Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls die Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren festen Zinssätzen verzinst werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben. Für den Fall, dass unter den jeweiligen Schuldverschreibungen Kündigungsrechte angegeben sind, erfolgt die entsprechende Angabe jeweils unter der Annahme, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am vereinbarten Fälligkeitstag erfolgt.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

oder

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

5. Potentielle Anleger

Anleger in die Schuldverschreibungen können Privatanleger oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in § 2 Nr. (6) WpPG.

Privatanleger sind Personen, die keine qualifizierten Anleger im vorgenannten Sinne sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absiche-

rungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen. Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertrags Gesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

X. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) beantragt worden. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist im Fall eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Verei-

nigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt IX. „Übernahme und Verkauf“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung des maßgeblichen Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

XI. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche oder einmalige Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, der Frankfurter Wertpapierbörse oder an der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;

- der Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017;
- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2015 und 2016, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2015 und 2016 enthalten;
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016, der den Einzelabschluss 2016 enthält.

Das Registrierungsformular vom 19. April 2017, der Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017, der Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017, der Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 ist zudem über die Internetseite der Emittentin <https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> erhältlich.

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017, die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 sowie der Einzelabschluss 2016 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> erhältlich.

6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017 sowie den Nachtrag Nr. 5 vom 13. September 2017 geändert		
Abschnitt 1.1 „Risikofaktoren“	4 - 23	32
Abschnitt 1.2.1 „Abschlussprüfer“	23	43

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Abschnitt 1.2.2 „ Allgemeine Informationen über die Emittentin “	23 - 24	43
Abschnitt 1.2.3 „ Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	24 - 26	43
Abschnitt 1.2.4 „ Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	27 - 29	43
Abschnitt 1.2.5 „ Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen “	29 - 31	43
Abschnitt 1.2.6 „ Organisationsstruktur “	31 - 32	43
Abschnitt 1.2.7 „ Trendinformationen “	32	43
Abschnitt 1.2.8 „ Organe der Emittentin “	32 – 38	43
Abschnitt 1.2.9 „ Emittentenstruktur (Träger) “	38	43 - 44
Abschnitt 1.3.1 „ Historische Finanzinformationen “	38 - 39	44
Abschnitt 1.3.2 „ Gerichts- und Schiedsverfahren “	39	44
Abschnitt 1.3.3 „ Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage “	39	44
Abschnitt 1.3.4 „ Wesentliche Verträge “	39	44
Abschnitt 1.3.5 „ Aufsichtsrechtliche Kennzahlen “	39	44
Abschnitt 3. „ Historische Finanzangaben “	F-1 – F-419	44

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin <https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> eingesehen werden.

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts vom 30. September 2016 oder des Basisprospekts vom 8. Oktober 2015 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 30. September 2016 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgender Basisprospekt für die nachstehend für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden Schuldverschreibungen**“). Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 30. September 2016 begebenen Schuldverschreibungen oder unter dem Basisprospekt vom 8. Oktober 2015 begebenen und unter dem Basisprospekt vom 30. September 2016 fortgeführten Schuldverschreibungen werden daher die nachfolgend aufgeführten Muster-Endgültigen Bedingungen sowie die Muster-Emissionsbedingungen aus dem Basisprospekt vom 30. September 2016 und aus dem Basisprospekt vom 8. Oktober 2015 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Basisprospekt vom 30. September 2016	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	57 - 148	160
Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen)	149 - 167	171

Basisprospekt vom 8. Oktober 2015	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	55 - 119	160
Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen)	120 - 127	171

Zum Datum des Basisprospekts sind die Betreffenden Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgender Basisprospekt fortgesetzt werden soll, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen Wertpapierkennnummer genannten Schuldverschreibungen.

Betreffende Schuldverschreibungen

DE000NLB0M57	DE000NLB85M9	DE000NLB89C2	DE000NLB2QE1
DE000NLB0N31	DE000NLB85N7	DE000NLB89D0	DE000NLB2QF8
DE000NLB0N49	DE000NLB85R8	DE000NLB89E8	DE000NLB2QG6
DE000NLB0NA0	DE000NLB8606	DE000NLB89F5	DE000NLB2QH4
DE000NLB0PC1	DE000NLB8614	DE000NLB89G3	DE000NLB2QJ0
DE000NLB0PD9	DE000NLB8622	DE000NLB89H1	DE000NLB2QK8
DE000NLB0QD7	DE000NLB86C8	DE000NLB89N9	DE000NLB2QM4
DE000NLB0QE5	DE000NLB86H7	DE000NLB89T6	DE000NLB2QQ5
DE000NLB0QN6	DE000NLB86T2	DE000NLB9AC4	DE000NLB2QR3
DE000NLB2N70	DE000NLB86U0	DE000NLB9AQ4	DE000NLB2QS1
DE000NLB2N88	DE000NLB86Z9	DE000NLB9AV4	DE000NLB2PW5
DE000NLB2N96	DE000NLB8895	DE000NLB9AY8	
DE000NLB2PA1	DE000NLB8911	DE000NLB9AZ5	
DE000NLB2PB9	DE000NLB8937	DE000NLB2QC5	
DE000NLB8549	DE000NLB89B4	DE000NLB2QD3	

Der Basisprospekt vom 30. September 2016 geändert durch die Nachträge Nr. 1 vom 30. November 2016, Nr. 2 vom 29. März 2017, Nr. 3 vom 20. April 2017, Nr. 4 vom 6. Juni 2017, Nr. 5 vom 4. Juli 2017, Nr. 6 vom 15. August 2017 und Nr. 7 vom 13. September 2017, sowie die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen können auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) eingesehen werden.

Der Basisprospekt vom 8. Oktober 2015 geändert durch die Nachträge Nr. 1 vom 2. Dezember 2015, Nr. 2 vom 29. Januar 2016, Nr. 3 vom 15. März 2016, Nr. 4 vom 15. April 2016, Nr. 5 vom 31. Mai 2016, Nr. 6 vom 6. September 2016, Nr. 7 vom 16. September 2016 sowie Nr. 8 vom 21. September 2016, sowie die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen können auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) eingesehen werden.

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für den Anleger nicht relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen worden sind, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (International Security Identification Number) oder sonstige Wertpapierkennnummern
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihrer Wertpapiere erstellt wurden
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist, auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis des Emittenten bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.